

II – Rahmenbedingungen der Kirchenmusikpflege im Untersuchungsgebiet ca. 1500–1620

Bevor auf die Spezifik der Musikausbildung und Musikpflege der albertinischen Fürstenschulen sowie ihre Bedeutung für die kirchenmusikalische Institutionen und Repertoiregeschichte Mitteldeutschlands eingegangen werden kann, ist es von Nöten, sich zunächst einige allgemeine Charakteristika dieser Kirchenmusiklandschaft im 16. und frühen 17. Jahrhundert vor Augen zu führen. Anschließend an das vorhergehende Kapitel soll daher zunächst die weitere Entwicklung des Lateinschulwesens verfolgt, insbesondere aber erörtert werden, welcher Art die Auswirkungen der Frühreformation auf das Kirchen- und Schulwesen des Untersuchungsgebiet waren (II.1). Vor dem Hintergrund spätmittelalterlicher Kontinuitäten und reformationsbedingter Veränderungen werden dann Merkmale des Kantorenamtes herausgearbeitet, handelt es sich hierbei doch um das primäre Tätigkeitsfeld der in dieser Studie berücksichtigten Fürstenschüler (II.2). Daraufhin ist auch die Frage nach dem gesellschaftlichen Stellenwert bzw. sozialen Ort des *cantus figuralis* im Untersuchungsgebiet zu klären (II.3).

II.1 Das albertinische Schulwesen im 16. Jahrhundert

II.1.1 Der Ausbau des städtischen Schulnetzes

Anfang des 16. Jahrhunderts bestanden im Untersuchungsgebiet ca. 100 Schulen (s. Kap. I.2.2, Tabelle 1), d. h. 100 Wirkungsorte für Kantoren und Schulchöre. Auch im 16. Jahrhundert brach die seit dem 14. Jahrhundert andauernde Ausweitung des höheren Bildungswesens nicht ab (s. Tabelle 2).

Tabelle 2. Schulgründungen im albertinischen Sachsen sowie in angrenzenden und affilierten Gebieten ca. 1500–1600.

Jahr	Ort, Institution	Art der Schule
1500	Ostritz	Pfarr- oder Stadtschule
	Sorau	
Anfang 16. Jh.	Groitzsch	Pfarrschule
1501	Falkenstein	Pfarr- oder Stadtschule
1502	Universität Wittenberg	Bursen und Kollegien
1504	Eilenburg	Pfarr- oder Stadtschule
1506	Universität Frankfurt a. O.	Bursen und Kollegien
1507	Mittweida	Stadtschule
1508	Düben	Pfarr- oder Stadtschule
1509	Thum	
vor 1511	Buchholz	
1511	Radeberg	Stadtschule
1512	Leipzig, Nikolaischule	Stadtschule
1513	Liebstadt (bei Pirna)	Pfarr- oder Stadtschule
1516	Pausa i. V.	
vor 1517	Auerbach	
	Forst (Lausitz)	
	Königstein	
	Hainichen	
	Oelsnitz i. V.	
	Stolpen	
	Sangerhausen, Zisterzienserinnenkloster	äußere Schule
	Waldheim	Pfarr- oder Stadtschule
1517	Frankenberg	
nach 1517	Frohburg	
1520	Rothenburg (Neiße)	
1521	Schlettau	Stadtschule
1523	Radeburg	
1527	Bautzen	Stadtschule (Neugründung)

Tabelle 2. Fortsetzung

Jahr	Ort, Institution	Art der Schule
1529	Nerchau	Stadtschule
	Neustädtel (bei Schneeberg)	
	Zwönitz	
vor 1530	Oederan	
1530	Belzig	
1531	Elstra	
1533	Schwarzenberg	Stadtschule, evtl. bereits 1529
1535/37	Marienberg	Stadtschule
1539/40	Ehrenfriedersdorf	
	Oberwiesental	
1540	Zeitz	Stadtschule, nach Fusion mit der Stift- schule Mitte 16. Jh. höhere Lateinschule
	Zöblitz	Stadtschule
1541	Lengenfeld i. V.	
1546	Brand	
1547	Hohnstein	
	Lützen	
	Meißen	Fürstenschule, höhere Lateinschule
	Pforta	Fürstenschule, höhere Lateinschule
	Schandau	Stadtschule
	Sebnitz	
1548	Gottleuba	
1550	Grimma	Fürstenschule, höhere Lateinschule
Mitte 16. Jh.	Hartenstein	Stadtschule
1553	Meerane	
1555	Bärenstein (Osterzgebirge)	
	Burgstädt	
	Grünhain	
	Wehlen	

Tabelle 2. Fortsetzung

Jahr	Ort, Institution	Art der Schule
1554	Roßleben	höhere Lateinschule, private Stiftung
1560	Schleusingen	höhere Lateinschule, Henneberger Landes- schule
vor 1561	Hohenstein (Hohenstein-Ernstthal)	Stadtschule
1561	Donndorf	elementare Latein- schule (»Vorschule« für Roßleben und Pforta), private Stiftung
1566	Geringswalde	höhere Lateinschule, Schönburger Landes- schule, 1568 aufgelöst
	Hartha	Stadtschule
1573	Treuen i. V.	Stadtschule
1575	Merseburg	höhere Lateinschule, Landesschule des Merseburger Stifts
1576	Berggießhübel	Stadtschule
1577/1580	Jöhstadt	
1580/81	Wildenfels	
Anfang 17. Jh.	Dresden, Annenschule	
	Lichtenstein	
	Lunzenau	Stadtschule

Die Auflistung zeigt zunächst, dass das Schulkantorat auch im weiteren Verlauf des 16. Jahrhunderts ein städtisches Amt blieb. Von einem ländlichen Schulwesen bzw. dörflichen Kantoraten kann in dieser Zeit nur mit höchster Einschränkung die Rede sein, da in den meisten Dörfern keine Schulen existierten. Wurde Schule gehalten, dann durch einen lokalen Handwerker oder, seltener, den Schreiber des Ortsadeligen. Zwar erwähnen die Visitationsakten bisweilen Küster, doch handelte es sich auch bei diesen in den meisten Fällen um im Nebenerwerb tätige Bauern und Handwerker, welche die Visitatoren i. d. R. für den Schuldienst ungeeignet fanden, was deren kirchenmusikalische Befähigung mit Sicherheit einschloss.¹

1 Georg Müller, *Das Kursächsische Schulwesen beim Erlass der Schulordnung von 1580*, Dresden 1888, S. III–XII.

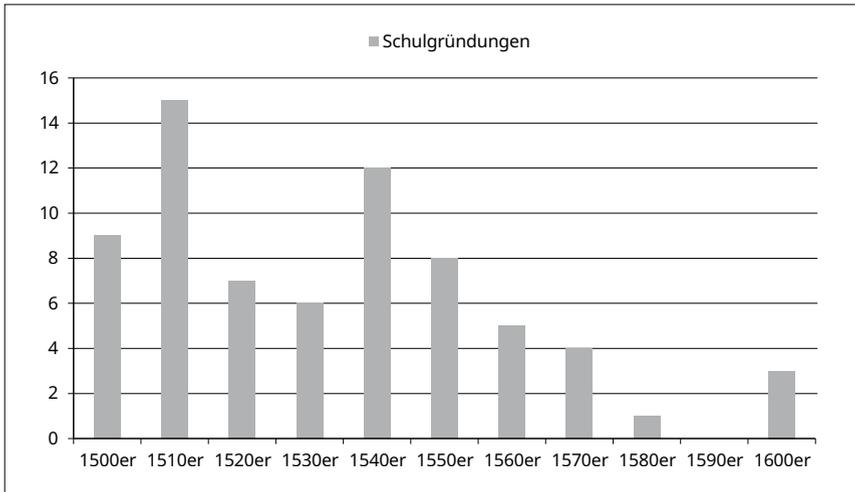


Diagramm 1. Schulgründungen im Untersuchungsgebiet ca. 1500–1600.

Die Anzahl der Schulgründungen bleibt jener des 15. Jahrhunderts vergleichbar – noch etwa die Hälfte der sächsischen Städte ist zu Beginn des 16. Jahrhunderts ohne Lateinschule. Der Ausbau des Schulnetzes dauert bis in die 1560er- und 70er-Jahre an, danach sind nur noch sporadisch Neugründungen zu verzeichnen (s. Diagramm 1). Anfang des 17. Jahrhunderts existieren ca. 170 Stadtschulen im Untersuchungsgebiet. Reinhard Vollhardt ermittelte in seiner Kantorenprosopographie ca. 150 Ortschaften, in denen im 16. Jahrhundert Schulmeister oder Kantoren zu Chor gingen.² Zwar beschränkte er seine Erhebung auf die 1806–1918 gültigen Grenzen des Königreiches Sachsens – und klammerte dadurch u. a. den Thüringischen und den Kurkreis aus –, doch decken sich seine Zahlen im Wesentlichen mit dem zeitgenössischen Schulbestand. Betrachtet man die Gesamtentwicklung des Schulwesens im Untersuchungsgebiet, so ergibt sich ein gut fünf Jahrhunderte überspannendes Panorama, dessen Eckpunkt die Ersterwähnung der Naumburger Domschule im Jahr 1089 und die Umformung der Lunzenauer Küsterschule in eine Lateinschule Anfang des 17. Jahrhunderts bilden (s. Diagramm 2).

Die überkommene Vorstellung, dass mit der Reformation »eine Bildungsrevolution in Gang gebracht« wurde,³ ist damit zu relativieren. Mit insgesamt 70 Schulen lag die Gründungsrate des 16. Jahrhundert zwar knapp 40 Prozent über der des 15. Jahrhunderts und ca. 60 Prozent über der des 14. Jahrhunderts,

2 Reinhard Vollhardt, *Geschichte der Cantoren und Organisten von den Städten im Königreich Sachsen*, Berlin 1899.

3 Michael Welker: »Die Botschaft der Reformation – heute«, in: Bernd Hamm/Ders. (Hgg.): *Die Reformation. Potentiale der Freiheit*, Tübingen 2008, S. 67–90, hier: S. 71.

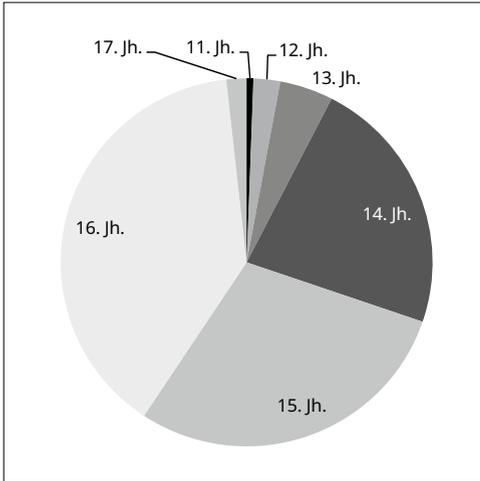


Diagramm 2.
Schulgründungen im
Untersuchungsgebiet
1089–1620.

doch etliche Gründungen in den ersten Reformationsjahrzehnten waren de facto Zusammenlegungen präexistenter Schulen, wodurch der Schulbestand insgesamt wieder verringert wurde (II.1.2). Diese wenigen Jahrzehnte ausgenommen ist das Gesamtbild der sächsischen Schulgeschichte vom 14. bis zum 16. Jahrhundert das eines kontinuierlichen Ausbaus. Berücksichtigt man außerdem, dass gut 35 Prozent der Schulgründungen des 16. Jahrhunderts vor 1517 und fast 60 Prozent vor 1539 erfolgten, kann von reformationsbedingter ›Revolution‹ kaum mehr die Rede sein. Dass das Verhältnis des vor- und nachreformatorischen Kantorats im Untersuchungsgebiet von institutioneller Kontinuität gekennzeichnet war, bestätigt sich hier aufs Neue.

II.1.2 Frühreformatorischer Bildungsnotstand

Auffällig ist der Rückgang während der 1520er- und 1530er-Jahre, insbesondere angesichts der 15 Neugründungen im vorangegangenen Jahrzehnt (s. Diagramm 1). Hier zeigen sich die Auswirkungen der Frühreformation auf das Bildungssystem: Aufgrund der geringen Bedeutung der albertinischen Klöster für das höhere Bildungswesen waren es in erster Linie spätmittelalterliche Stadtschulen, an denen höhere Bildung vermittelt wurde. Obschon auch humanistische, juristische und medizinische Karrieren in diesen Schulen begannen, bedingte nicht zuletzt die ›Sogwirkung‹ des Stiftungswesens, dass Lateinschüler i. d. R. eine niederklerikale Laufbahn anstrebten, zumal die Stiftungspflege die Zeit bis zum Erreichen des kanonischen Alters überbrücken half bzw. bereits während der Schulzeit eine gewisse Versorgung in Aussicht stellte (s. Kap. I.2.7). Wenn Luther das Bildungswesen 1524 als »nur auf den Bauch

gerichtet« kritisierte,⁴ ist davon auszugehen, dass der Schulbetrieb mancherorts regelrecht von der Stiftungspflege ›überwuchert‹ worden war. Als Indizien dessen sind einerseits die sog. scholares vagantes zu nennen, die auf der Suche nach einträglichen pauper-Stellen von Stadt zu Stadt zogen,⁵ andererseits Verordnungen und Einrichtungen, die versuchten, ihrer überhandnehmenden Zahl und Missbräuchen, wie dem Fälschen von schulischen Bettelzeichen, Herr zu werden.⁶

Gute Werke und Fürbitten waren elementare Bestandteile der auf Heilswirksamkeit ausgerichteten spätmittelalterlichen Jenseitsvorstellung.⁷ Die Institutionalisierung eines auf diesen Vorstellungen fußenden Fürbitte-Apparates in Form von Stiftungen war es allerdings nicht, die in das Visier der reformatorischen Kritik geriet. Vielmehr war es die tauschwirtschaftliche Überformung des Stiftungswesens zu einer regelrechten »soul prayer industry« im nordalpinen Europa,⁸ die jedoch erst in dem Moment theologisch hinterfragt wurde, da die enorme Kapitalbindung durch Ablässe und Stiftungen andere Wirtschafts- und Wohlfahrtsbereiche negativ zu affizieren begann.⁹

Während Almosenstiftungen und andere sozial orientierte Einrichtungen die Reformation zumeist unbeschadet überstanden,¹⁰ erfolgte in den frühen Jahren der Reformation eine grundlegende Abkehr von jenseitsbezogen

4 WA 15, S. 28.

5 Vgl. Ernst Schubert: »Fahrende Schüler im Spätmittelalter«, in: Harald Dickerhof (Hg.): *Bildungs- und schulgeschichtliche Studien zu Spätmittelalter, Reformation und konfessionellem Zeitalter* (= Wissensliteratur im Mittelalter 9), Wiesbaden 1994, S. 9–34.

6 Vgl. Julia Mandry: *Armenfürsorge, Hospitäler und Bettel in Thüringen in Spätmittelalter und Reformation (1300–1600)* (= Quellen und Forschungen zu Thüringen im Zeitalter der Reformation 10), Wien [u. a.] 2018, S. 83–109; Ulrike Denk: *Alltag zwischen Studieren und Betteln. Die Kodrei Goldberg, ein studentisches Armenhaus an der Universität Wien, in der Frühen Neuzeit* (= Schriften des Archivs der Universität Wien 16), Göttingen 2013, S. 150–167; Ulrich Knefelkamp: »Sozialdisziplinierung oder Armenfürsorge? Untersuchung normativer Quellen in Bamberg und Nürnberg vom 14. bis zum 17. Jahrhundert«, in: Helmut Bräuer/Elke Schlenkrich (Hgg.): *Die Stadt als Kommunikationsraum. Beiträge zur Stadtgeschichte vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Festschrift für Karl Czok zum 75. Geburtstag*, Leipzig 2001, S. 515–533.

7 Vgl. Mireille Othenin-Girard: »Helfer« und »Gespenster«. Die Toten und der Tauschhandel mit den Lebenden«, in: Bernhard Jussen/Craig Koslofsky (Hgg.): *Kulturelle Reformation. Sinninformationen im Umbruch 1400–1600* (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 145), Göttingen 1999, S. 159–191.

8 Diarmaid MacCulloch: *The Reformation. Europe's House Divided. 1490–1700*, London 2004, S. 16.

9 Vgl. Hans Hörg Gilomen: »Renten und Grundbesitz in der Toten Hand. Realwirtschaftliche Problem der Jenseitsökonomie«, in: Peter Jezler (Hgg.): *Himmel, Hölle, Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter*, München 21994, S. 135–148.

10 Claudia Moddelmog: *Königliche Stiftungen des Mittelalters im historischen Wandel. Quedlinburg und Speyer, Königsfelden, Wiener Neustadt und Andernach* (= Stiftungsgeschichten 8), Berlin 2012, S. 58 f.

Stiftungen und Frömmigkeitspraktiken.¹¹ Diese Entwicklung betraf die Gesangsstiftungen in vollem Umfang, denn sie zielten als Seelgeräte (Stiftungen pro anima) zuvörderst auf das Anhäufen von Schätzen im Himmel (Mt 6,20). Um zu ermesen, welche Konsequenzen dies für all jene hatte, die tagtäglich für das Seelenheil Anderer sangen, genügt es, sich das Beispiel Dresdens in das Gedächtnis zu rufen: Im 15. Jahrhundert wurden in Kreuz- und Frauenkirche wöchentlich 170 Votivmessen gesungen, ein Unterfangen, für das fünf separate Chöre unterhalten werden mussten.¹² Die Untersagung der Dresdener Seelmessen am 3. Juni 1539 bildete den Auftakt der Reformation im albertinischen Sachsen. Im Juli/August desselben Jahres wurde die Votivliturgie auch im übrigen Herzogtum abgeschafft.¹³ Die singenden pueri und scholares waren nun überflüssig, ebenso die Priester, welche die Messen zelebriert hatten.

Die Stiftungen waren damit zwar noch nicht aufgelöst, doch das Verbot des Stiftungszweckes bewirkte, dass die Begünstigten nicht länger von diesen profitieren konnten. Niederklerus und paraklerikale Stiftungspfleger unterhalb des kanonischen Alters verloren ihre Existenzgrundlage. Hinzu kamen Zehntverweigerungen,¹⁴ Klosterflucht und die Abwicklung geistlicher Güter durch evangelische Obrigkeiten.¹⁵ Kurz: Die tragenden Strukturen einer ganzen Berufsgruppe drohten, zusammenzubrechen.

Dies wirkte sich auch auf die Institutionen der Nachwuchsbildung aus: Überall im albertinischen und ernestinischen Sachsen verödete das höhere Bildungswesen. Der deutliche Rückgang der Schulgründungen in den 1520er- und 1530er-Jahren wurde bereits konstatiert. Tatsächlich entstanden viele der in dieser Zeit gegründeten Schulen aus der Zusammenlegung leer stehender Parochialschulen zu einer einzigen Stadtschule.¹⁶ Noch prägnanter aber tritt

11 In Mitteldeutschland fanden die verschiedenen Formen der Werkfrömmigkeit ein eher »stilles Ende«, das sich u. a. im Verschwinden von Bruderschaften und im Bedeutungsverlust von Wallfahrtsorten abzeichnet. Vgl. Martin Sladeczek: *Vorreformation und Reformation auf dem Land in Thüringen. Strukturen – Stiftungswesen – Kirchenbau – Kirchengeschichte* (= Quellen und Forschungen zu Thüringen im Zeitalter der Reformation 9), Köln [u. a.] 2018, S. 271–279.

12 Karl Held: *Das Kreuzkantorat zu Dresden*, Leipzig 1894, S. 4.

13 Von den Reformen ausgenommen wurde zunächst nur das Meißeener Hochstift. Vgl. Günther Wartenberg: *Landesherrschaft und Reformation. Moritz von Sachsen und die albertinische Kirchenpolitik bis 1546* (= Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 55), Gütersloh 1988, S. 95 f.

14 Sladeczek: *Vorreformation und Reformation auf dem Land* (wie Anm. 11), S. 250–263.

15 Antje Rüttgardt: *Klosteraustritte in der frühen Reformation. Studien zu Flugschriften der Jahre 1522 bis 1524* (= Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 79), Gütersloh 2007, S. 13–17.

16 Andreas Lindner/Andrea Schulte: *Das evangelische Schulwesen in Mitteldeutschland. Stationen und Streifzüge* (= Schule in evangelischer Trägerschaft 8), Münster [u. a.] 2007, S. 44.

der Bildungsnotstand an den Universitäten zutage: Im gesamten Heiligen Römischen Reich brachen die Immatrikulationszahlen ein.¹⁷ An der Leipziger Universität sanken die jährlichen Einschreibungen von 417 im Jahr 1520 auf 81 im Jahr 1526.¹⁸ Erst in den 1540er-Jahren nahmen die Studentenzahlen allmählich wieder zu.¹⁹

Doch nicht nur die Abschaffung der Seelstiftungen schädigte das höhere Bildungswesen. Reformatorisches Gedankengut führte auf akademischer Ebene zu Spannungen zwischen altgläubigen und wittenbergisch gesonnenen Universitätsangehörigen, die sich in Mitteldeutschland im Erfurter »Pfaffensturm« (1521) erstmals gewaltsam entluden.²⁰ Die in diesem Zusammenhang vorgebrachte Scholastik-Kritik fand ihren Weg in das Repertoire (nicht selten illiterater) klosterflüchtiger Prädikanten, die sie zu einer generellen Kritik höherer Bildung verallgemeinerten.²¹ Doch auch gebildete Reformatoren wie Andreas Bodenstein (Karlstadt) lehnten höhere Bildung zugunsten »laikaler Vollmacht« ab.²² Die von Luther so betitelten »schwermer«²³ setzten der gelehrten Schriftautorität den geistlichen Erkenntnisvorrang des Unmündigen (Mt 23,8) entgegen. Schriftverständnis, so ihre Auffassung, setze keine gelehrten Studien voraus.²⁴ Hatte der Besuch von Lateinschule und Universität bereits an materieller Attraktivität eingebüßt, so wurde die höhere Bildungslaufbahn durch anti-intellektuelle Positionen der Frühreformation zusätzlich diskreditiert.

17 Friedrich Paulsen: *Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten. Vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. Mit besonderer Rücksicht auf den klassischen Unterricht*, 2 Bde., Leipzig ³1919, Bd. 1, S. 194, 278.

18 Gottfried Uhlig: *Geschichte des sächsischen Schulwesens bis 1600* (= Kleine sächsische Bibliothek 6), Dresden 1999, S. 91.

19 Vgl. Matthias Asche: »Frequenzeinbrüche und Reformen – Die deutschen Universitäten in den 1520er bis 1560er Jahren zwischen Reformation und humanistischem Neuanfang«, in: Walther Ludwig (Hg.): *Die Musen im Reformationszeitalter* (= Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt 1), Leipzig 2001, S. 53–96.

20 Thomas Kaufmann: *Der Anfang der Reformation. Studien zur Kontextualität der Theologie, Publizistik und Inszenierung Luthers und der reformatorischen Bewegung* (= Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 67), Tübingen ²2018, S. 209–213.

21 Andreas Lindner: »Reformation versus Bildung? Die Erfurter Universität in den Wirren der städtischen Reformation«, in: Werner Greiling [u. a.] (Hgg.): *Negative Implikationen der Reformation? Gesellschaftliche Transformationsprozesse 1470–1620* (= Quellen und Forschungen zu Thüringen im Zeitalter der Reformation 4), Köln [u. a.] 2015, S. 149–161, hier: S. 155.

22 Kaufmann: *Der Anfang der Reformation* (wie Anm. 20), S. 522–527.

23 WA 26, S. 326.

24 Irene Dingel: *Reformation. Zentren – Akteure – Ereignisse*, Göttingen 2016, S. 103 f.

Während die »schwermer« nach den Bauernaufständen systematisch verfolgt und marginalisiert wurden,²⁵ sollten durch den Einzug geistlicher Güter und Stiftungen und – daran anschließend – die Schaffung »Gemeiner Kästen« die vorreformatorischen Finanzierungsstrukturen des Kirchen- und Schulwesens ersetzt werden.²⁶ Derart stringent verlief dieser Prozess in der Realität jedoch nicht: Im ernestinischen Sachsen wurden Stiftungen und geistliche Güter bereits durch Johann den Beständigen (reg. 1525–1532) konfisziert bzw. sequestriert. Allerdings geschah dies ohne reichsrechtliche Legitimation, so dass die kurfürstlichen Verantwortlichen sich bezüglich der Umwidmung dieser Einkommensquellen sehr zurückhaltend verhielten.²⁷ Johann Friedrich I. (reg. 1532–1547) trieb den Einzug geistlicher Vermögen energischer voran, jedoch verblieb die Hälfte der Einkünfte aus sequestrierten Gütern in der fürstlichen Schatulle,²⁸ wie auch zahlreiche andere Reformationsfürsten die durch Auflösung von Klöstern und Stiftungen frei werdenden Mittel zur Sanierung ihrer Staatsfinanzen nutzten.²⁹

Im albertinischen Sachsen war die Lage wiederum anders: Unter Heinrich dem Frommen (reg. 1539–1541) blockierten die Landstände die herzogliche Konfiszierung und Sequestrierung des geistlichen Vermögens mit dem Verweis auf die unklare kirchen- und reichsrechtliche Lage.³⁰ Dies hatte zur Folge, dass Stiftungen und geistliche Güter in der Folge dezentral, vom Adel und den Städten, verwaltet wurden,³¹ was vielerorts mit Misswirtschaft, Veruntreuung, vor allem aber der Verpachtung und dem Verkauf an Dritte

25 Vgl. Gottfried Sebaß: *Die Reformation und ihre Außenseiter. Gesammelte Aufsätze und Vorträge*, Göttingen 1997, insbes. S. 267–282.

26 Vgl. den Abschnitt »Vom Stiftungswesen zum Gemeinen Kasten« in: Tim Lorentzen: *Johannes Bugenhagen als Reformator der öffentlichen Fürsorge* (= Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 44), Tübingen 2008, S. 162–170.

27 Alfred Hilpert: *Die Sequestration der geistlichen Güter in den kursächsischen Landkreisen Meißen, Vogtland und Sachsen 1531 bis 1543. Studien zur Säkularisation*, Plauen 1911, S. 7.

28 Enno Bünz: »Schicksale von Mönchen und Nonnen in der Reformationszeit. Ihre Zukunftsperspektiven nach Aufhebung der Klöster im Kurfürstentum Sachsen«, in: Werner Greiling [u. a.] (Hgg.): *Negative Implikationen der Reformation? Gesellschaftliche Transformationsprozesse 1470–1620*, Weimar [u. a.] 2015, S. 81–108, hier: S. 104.

29 Martin Heckel: *Martin Luthers Reformation und das Recht. Die Entwicklung der Theologie Luthers und ihre Auswirkung auf das Recht unter den Rahmenbedingungen der Reichsreform und der Territorialstaatsbildung im Kampf mit Rom und den »Schwärmern«* (= Jus ecclesiasticum. Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht 114), Tübingen 2016, S. 291.

30 Helga-Maria Kühn: *Die Einziehung des geistlichen Gutes im Albertinischen Sachsen, 1539–1553* (= Mitteldeutsche Forschungen 43), Köln [u. a.] 1966, S. 51.

31 Wartenberg: *Landesherrschaft und Reformation* (wie Anm. 13), S. 100.

einherging.³² Ernestinische wie albertinische Reformatoren sahen sich überdies mit Rückforderungen von Stiftern und deren Erben konfrontiert, wie auch altgläubige Destinatäre nicht einfach ihrer Pfründe und Lehen enthoben werden konnten, sondern abgefunden werden mussten.³³ Kurzum: Der Prozess der Umwidmung ging mit einem beträchtlichen Schwund einher, im Zuge dessen dem mitteldeutschen Kirchen- und Schulwesen ein Großteil seines vorreformatorischen Kapitals verloren ging.

In den 1540er-Jahren bestätigen zahlreiche Gesuche um Zulagen oder Versetzung die materielle Not der Ernestinischen und albertinischen Kirchendiener, insbesondere auf dem Land.³⁴ Neben der unzureichenden Fundierung der Dorfpfarreien stellte auch die Abschaffung der Stolgebühren einen wesentlichen Armutsgrund dar. Tauf-, Trau-, Leichengroschen u. a. Einnahmen aus Kasualien gewährten bereits in vorreformatorischer Zeit die Versorgung der Ortsgeistlichen, während die lokalen Pfründe zumeist von absenten Klerikern genossen wurden.³⁵ Die o. g. Gesuche zeigen, dass die Dorfpfarrer sich als einzige Amtspersonen vor Ort i. d. R. selbst um die Verbesserung ihrer Einkommenssituation kümmern mussten. Da zahlreiche Städte des Untersuchungsgebietes bereits vor der Reformation über recht weite Befugnisse in Kirchen- und Schulbelangen verfügten, bestanden hier theoretisch größere Handlungsräume für die Neuregelung der Kirchen- und Schulfinanzen. Ob diese auch genutzt wurden, um, wie z. B. in Naumburg, Defiziten durch die Erhebung zusätzlicher Schulgeldzahlungen oder Sondersteuern entgegenzuwirken,³⁶ ist eine andere Frage; ob diese Maßnahmen den erhofften Erfolg zeitigten, eine weitere. Besserungsaussichten eröffnete zwar ein Paradigmenwechsel im Stiftungsdenken: Gegenüber der Heilsvorsorge trat nun der Gedanke der Gemeinnützigkeit in den Vordergrund, wodurch Kirchen, Schulen, Hospitäler etc. Destinatäre einer neuerlichen Stiftertätigkeit wurden.³⁷ Doch

32 Vgl. Uwe Schirmer: *Kursächsische Staatsfinanzen (1456–1656). Strukturen, Verfassung, Funktionseliten* (= Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 28), Leipzig 2006, S. 396–416.

33 Sladeczek: *Vorreformation und Reformation auf dem Land* (wie Anm. 11), S. 371; Wartenberg: *Landesherrschaft und Reformation* (wie Anm. 13), S. 100.

34 Sladeczek: *Vorreformation und Reformation auf dem Land* (wie Anm. 11), S. 327.

35 Vgl. Wolfgang Petke: »Obligationen, Stolgebühren, Pfarreinkünfte«, in: Hartmut Bockman (Hg.): *Kirche und Gesellschaft im Heiligen Römischen Reich des 15. und 16. Jahrhunderts* (= Veröffentlichungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse 58), Göttingen 1994, S. 26–58.

36 Vgl. Felix Köster: »Die Naumburger Kirchen- und Schulordnung von D. Nicolaus Medler aus dem Jahre 1537«, in: *Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen* 19 (1898), S. 497–596, 637–669, hier: S. 514–520.

37 Vgl. Gury Schneider-Ludorff: »Protestantisches Stiften nach der Reformation«, in: Udo Hahn [u. a.] (Hgg.): *Geben und Gestalten. Brauchen wir eine neue Kultur*

lassen sich testamentarische Überschreibungen und Zustiftungen an mittel-deutsche Schulen erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nachweisen.³⁸

Das Kirchen- und Schulwesen des Untersuchungsgebietes präsentiert sich in einem ambivalenten Licht. Mitte des 16. Jahrhunderts bestanden an ca. 170 Stadtschulen Schulmeister- oder Kantorenstellen. Trotz der frühreformatorischen Zusammenlegung etlicher Schulen sorgte der letzte Gründungsschub des seit dem Spätmittelalter andauernden Schulausbaus dafür, dass der Bestand an ›Kirchenmusikerstellen‹ in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf das Anderthalbfache anstieg. Bis in das 19. Jahrhundert hinein wurde dieses Stellennetz nur noch marginal erweitert, doch bedeutete der Abschluss des äußeren Ausbaus nicht, dass die Schulverhältnisse bereits final geregelt waren. Der Zusammenbruch der Stiftungspflege und die zahlreichen Probleme bei der Umwidmung geistlicher Vermögen resultierten in einer notorischen Unterfinanzierung der Kirchen und Schulen, insbesondere während der 1520er- bis 1540er-Jahre. Die hier skizzierten Rahmenbedingungen der Kantorentätigkeit werfen verschiedene Fragen auf, die im Folgenden behandelt werden sollten.

II.2 Ein Profil des Kantorats im Untersuchungsgebiet 1539–1620

Da sich der Bestand an Schulmeister- und Kantorenstellen während des Untersuchungszeitraum quantifizieren lässt, wäre zu fragen, ob sich auch die hier tätigen Personen konkret beziffern bzw. als Berufsgruppe statistisch greifen lassen (II.2.1). Daran anschließend wäre der Versuch zu unternehmen, diese Zahlen in eine diachrone Darstellung zu überführen, um sie einer historischen Erörterung zugänglich zu machen (II.2.2). Ließen sich auf diesem Wege statistisch signifikante Veränderungen oder Tendenzen feststellen, wäre nach deren Ursachen zu fragen (II.2.3). In diesem Zusammenhang finden auch Überlegungen zu Korrelationen mit den o. g. Finanzproblemen ihren Platz, wobei insbesondere die Einkommensverhältnisse der Kantoren (II.2.4) von Interesse sind, aber auch Umgestaltungen des Amtes im Angesicht anhaltender Mittelknappheit (II.2.5). In einem Exkurs soll abschließend auch auf das Organistenamt eingegangen werden (II.2.6).

der Gabe? (= Fundraising-Studien zu Kunst und Kultur der Gabe 4), Berlin 2008, S. 67–78.

38 So etwa 1556 an der Saalfelder Lateinschule. Dietlinde Rumpf: *Kirchenmusikpflege in Sachsen nach der Reformation bis 1837. Beiträge zur Musikpflege der evangelischen Lateinschule in Saalfeld nach der Reformation bis zur Gründung der Realschule* (= Schriftenreihe Studien zur Musikwissenschaft 12), Hamburg 2007, S. 151.

II.2.1 Kurz- und Langzeitkantoren

Während der Vergleich des vor- und nachreformatorischen Kantorats in Ermangelung detaillierter Daten aus der Zeit vor 1500 nur eine rechte grobe statistische Konturierung auf Basis der anzunehmenden Stellenzahl zuließe, gestattet es die infolge der Visitationen höhere Informationsdichte des 16. Jahrhunderts, die Berufsgruppe der Kantoren etwas genauer in Augenschein zu nehmen. Neben der relativ gesicherten Anzahl der Schulen im Untersuchungsgebiet erlaubt dies vor allem die mancherorts lückenlos dokumentierte Amtsfolge der Kirchen- und Schuldienere. So lässt sich für eine repräsentative Anzahl von Orten eine relativ verlässliche Fluktuationsfrequenz der Kantoren ermitteln (s. Tabelle 3).

Tabelle 3. Amtsfluktuation von Kantoren im Untersuchungsgebiet ca. 1539–1620.³⁹

Ort	Zeitraum	Amtsfolgen	Amtszeit (Ø)	Amtszeit (Ausnahmen)
Annaberg	1539–1620	9	4 Jahre	Benedikt Heilwagen 1569–1597 (†) Johann Örtel 1597–1620 (†)
Bautzen	1569–1636	8	6 Jahre	Abraham Schadaeus 1592–1603 Johann Quinter 1614–1636
Bischoffswerda	1559–1620	9	4 Jahre	Christoph Böttcher 1568–1595
Chemnitz	1543–1633	17	4 Jahre	Valentin Richter 1561–1572 Elias Greim 1615–1633
Dresden (Kreuzkirche)	1540–1625	10	4 Jahre	Sebalduß Baumann 1540–1553 Andreas Petermann 1561–1585 Bartholomäus Petermann 1589–1606
Kamenz	1553–1634	5	20 Jahre	Caspar Haberkorn 1572–1575

39 Nach: *Sachsens Kirchen-Galerie*, 15 Bde., Dresden 1837–1848; Georg Buchwald (Hg.): *Neue sächsische Kirchengalerie*, 23 Bde., Leipzig 1900–1914; Emma Klußmann: *Gesamt-Namen-Verzeichnis der Schulmeister, Kantoren, Organisten usw.* (= Register zu: Karl Pallas (Hg.): *Die Registraturen der Kirchenvisitationen im ehemals sächsischen Kurkreise* (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 41), Halle 1906–1918), Typoskript (D-Hs Y/497: 41, Schul), Hamburg 1940/41; August Hermann Kreyssig: *Album der evangelisch-lutherischen Geistlichen im Königreiche Sachsen von der Reformationszeit bis zur Gegenwart*, Crimmitschau 21898; Vollhardt: *Geschichte der Cantoren und Organisten* (wie Anm. 2).

Tabelle 3. Fortsetzung

Ort	Zeitraum	Amtsfolgen	Amtszeit (Ø)	Amtszeit (Ausnahmen)
Leipzig (St. Thomae)	1540–1630	6	19 Jahre	Ulrich Lange 1540–1549 (†) Wolfgang Figulus 1546–1551
Lichtenstein	1561–1633	11	4 Jahre	Martin Fleck 1563–1574 (†) Johann Fleck 1594–1618
Löbau (St. Nikolai)	1558–1623	6	5 Jahre	Martin Barth 1581–1623
Lößnitz (Erzgebirge)	1556–1628	8	3 Jahre	Markus Henschel 1556–1569 (†) Martin Schönland 1576–1589 Melchior Gerlach 1597–1628
Mittweida	1536–1631	12	4 Jahre	Jakob Reichardt 1549–1570 (†) Johannes Dehne 1591–1603 Abraham Meiner 1603–1631 (†)
Oschatz	1547–1619	9	5 Jahre	Martin Gregorius 1557–1567 Wolfgang Fehmel 1602–1619
Penig	1557–1627	13	4 Jahre	Gregorius Pültz 1594–1606 Paul Pessler 1615–1627
Zwickau (St. Marien)	1520–1621	15	5 Jahre	Cornelius Freundt 1565–1591 (†) Johann Stoll 1591–1604
Zwickau (St. Katharinen)	1523–1619	14	4 Jahre	Peter Böhm 1556–1599 (†)

Die hier aufgelisteten Kantorate bilden eine durchweg homogene Gruppe, die im statistischen Mittel im Wechsel von vier Jahren neu besetzt wurden. Das Leipziger Thomas-Kantorat und die Lößnitzer und Kamenzer Stadtkantorate erscheinen als Ausnahmen, auf die gesondert einzugehen ist (II.2.3–4). Verglichen mit der mittelalterlichen Praxis, Schulmeister nur von Quatember zu Quatember anzustellen, erscheint die durchschnittlich vierjährige Dienstzeit bereits als Indiz einer kontinuierlicheren Amtsverwesung. Amtszeiten von vier Jahren wären freilich zu wenig, um den Kantoren den Status eines eigenständigen Berufsstandes zu bescheinigen, doch finden sich an jedem der

aufgelisteten Orte ein bis zwei Personen, die während des Untersuchungszeitraums über längere Zeit hinweg Kantor waren, darunter sogar etliche Kantoren auf Lebenszeit: Die Annaberger Kantoren Benedikt Heilwagen und Johann Örtel waren jeweils drei Jahrzehnte im Amt. Auch die Mittweidaer Kantoren Jakob Reichardt und Abraham Meiner verblieben bis an ihr Lebensende auf ihren Posten. Über nahezu drei Jahrzehnte wurde das Zwickauer Doppelkantorat von Cornelius Freundt und seinem Kollegen Peter Böhm versehen, und auch Valentin Otto war Zeit seines Lebens Kantor – zehn Jahre an St. Wenzel in Naumburg und 30 Jahre an St. Thomae in Leipzig.

Dieser Befund berechtigt dazu, von zwei Ausprägungen des Kantorats zu sprechen: Zu unterscheiden wäre 1) das Kurzzeitkantorat mit einer Amtszeit von durchschnittlich vier Jahren, wobei in diesem Mittelwert Einzelfälle mit einer Dienstzeit von unter einem und bis zu zehn Jahren aufgehen. Diesem ist 2) das Langzeitkantorat mit Amtszeiten von durchschnittlich 20 Jahren gegenüberzustellen, das ein Spektrum von ca. zehn bis 40 Jahren Dienstzeit abdeckt. Die Abgrenzung beider Kantoratstypen mag in Einzelfällen schwierig sein, erweist sich aber bei der Untersuchung größerer Personengruppen – Tabelle 3 fasst ca. 150 Kantoren zusammen – als hinreichend trennscharfes Unterscheidungskriterium.⁴⁰

Tabelle 3 lässt bereits erkennen, dass sich in den aufgelisteten Städten während der jeweiligen Untersuchungszeiträume Kurz- und Langzeitkantorate im Wesentlichen die Waage hielten. In Einzelfällen überwog der eine oder der andere Typ, doch ein extremes Übergewicht ist nur selten zu beobachten: Von 1543 bis 1633 waren in Chemnitz zwei Kantoren über jeweils elf und 15 Jahre im Amt, 15 Kantoren verweilten im Schnitt für lediglich vier Jahre in der Stadt. Das heißt, während dieser Zeit erlebte das Chemnitzer Kantorat über 26 Jahre personelle Kontinuität, ca. 60 Jahre lang erfolgten häufige Amtswechsel. In Lichtenstein sind von 1561 bis 1636 zwei Amtszeiten von insgesamt 35 Dienstjahren dokumentiert, denen 37 Jahre mit insgesamt neun Amtszeiten von jeweils etwa vier Jahren gegenüberstehen. An der Löbauer Nikolaikirche war Martin Barth von 1581 bis 1623 für die gottesdienstliche Musik verantwortlich. Von 1558 bis zu seinem Amtsantritt sind insgesamt fünf Kantoren mit Dienstzeiten von ca. fünf Jahren nachgewiesen. Den vier Jahrzehnten Barths stehen hier 23 Jahre relativ häufiger Personalwechsel gegenüber. Tabelle 4 zeigt das ungefähre Verhältnis von Kurz- und Langzeitkantoraten in den untersuchten Städten.

Klammert man die Ausnahmen der Leipziger, Lößnitzer und Kamenzer Kantorate aus, so ergibt sich für die Gesamtheit der untersuchten Städte ein

40 Das Gros der Dienstzeiten verteilt sich nicht kontinuierlich auf einer Skala von ein bis 20 Jahren, sondern es ist eine deutliche Polarisierung zwischen unter zehn und über 20 Jahren zu erkennen.

Tabelle 4. Verhältnis von Kurz- und Langzeitkantoraten im Untersuchungsgebiet ca. 1539–1620.

Ort	Zeitraum	Verhältnis (K:L)
Annaberg	1539–1620	1:2
Bautzen	1569–1636	1:1
Bischoffswerda	1559–1620	1:1
Chemnitz	1543–1633	2:1
Dresden (Kreuzkirche)	1540–1625	1:1
Kamenz	1553–1634	1:4
Leipzig (St. Thomae)	1540–1630	1:5
Lichtenstein	1561–1633	1:1
Löbau (St. Nikolai)	1558–1623	1:2
Lößnitz (Erzgebirge)	1556–1628	1:4
Mittweida	1536–1631	1:2
Oschatz	1547–1619	2:1
Penig	1557–1627	2:1
Zwickau (St. Marien)	1520–1621	2:1
Zwickau (St. Katharinen)	1523–1619	1:1

durchschnittliches Verhältnis von 1:1. Auf Basis dieses Verhältnisses lassen sich nun Hochrechnungen über die Gesamtzahl der während des Untersuchungszeitraums aktiven Kantoren anstellen. Von 1543 bis 1620 entfielen an den jeweiligen Orten ca. vier Jahrzehnte auf Kurz- und weitere vier Jahrzehnte auf Langzeitkantorate. Ausgehend vom Mittelwert der Amtszeiten von vier bzw. 20 Jahren wäre ein gewöhnliches Stadtkantorat in dieser Zeit von zehn Kurz- und zwei Langzeitkantoren durchlaufen worden. An den 170 Stadtschulen, die Ende des 16. Jahrhunderts im Untersuchungsgebiet bestanden, wären damit von 1543 bis 1620 ca. 1640 Kurz- und etwa 330 Langzeitkantoren tätig gewesen. Etwa 2.000 aktive Kantoren sind damit während des Untersuchungszeitraums im Untersuchungsgebiet anzunehmen.

II.2.2 Die historische Entwicklung der Dienstzeiten

Die historische Entwicklung der Amtszeiten erschließt sich durch den Vergleich von Amtsfolgen an Orten mit relativ hoher Fluktuation. Die Diagramme 3–5 zeigen die historische Verteilung der Amtszeiten in Chemnitz (St. Jacobi), Penig, Mittweida und Zwickau (St. Marien).

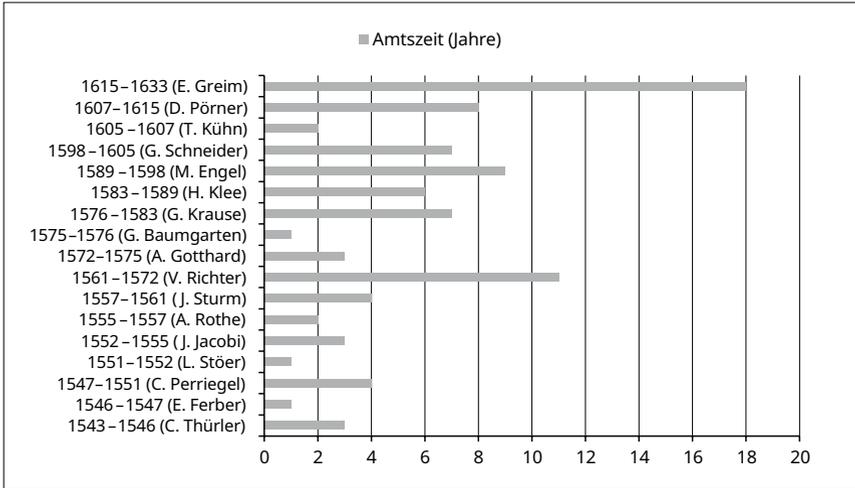


Diagramm 3. Amtsfolge und Amtszeiten im Chemnitzer Jacobi-Kantorat, 1543–1633.⁴¹

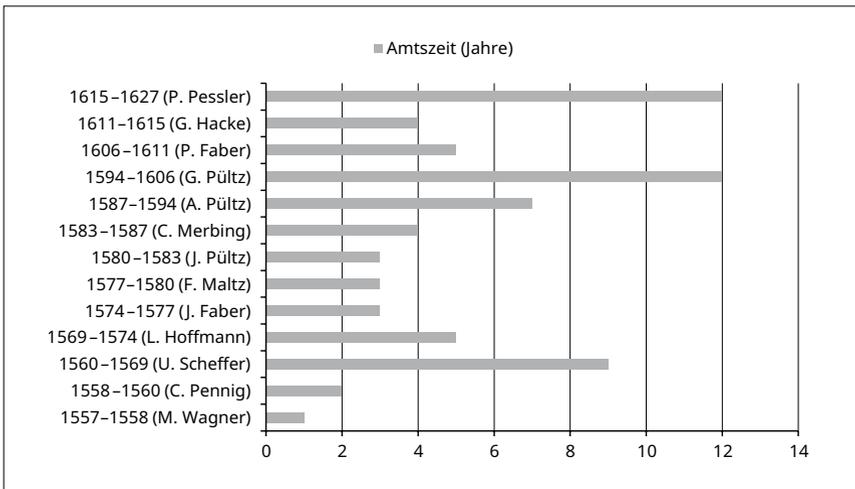


Diagramm 4. Amtsfolge und Amtszeiten im Peniger Stadtkantorat, 1557–1627.⁴²

Mit 17 Amtswechseln innerhalb von 90 Jahren weist Chemnitz die höchste Fluktationsfrequenz der in Tabelle 3 aufgeführten Städte auf. Klammert man die Ausnahmekantorate Valentin Richters und Elias Greims aus, so fällt auf, dass die verbliebenen Amtszeiten in zwei historisch distinkte Gruppe zerfallen: Die mittelwertgetreuen Kurzzeitkantorate mit Amtszeiten von vier

41 Vollhardt: *Geschichte der Cantoren und Organisten* (wie Anm. 2), S. 36 f.

42 Ebd., S. 254.

und weniger Jahren fallen nahezu ausschließlich in die Zeit von 1543 bis 1576. Nach 1576 kommt es demgegenüber zu einem signifikanten Anstieg der durchschnittlichen Amtszeit auf ca. sieben Jahre. Das heißt, trotz der mit Abstand höchsten Amtsfluktuation erlebte das Jacobi-Kantorat im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts eine relative Verstetigung.

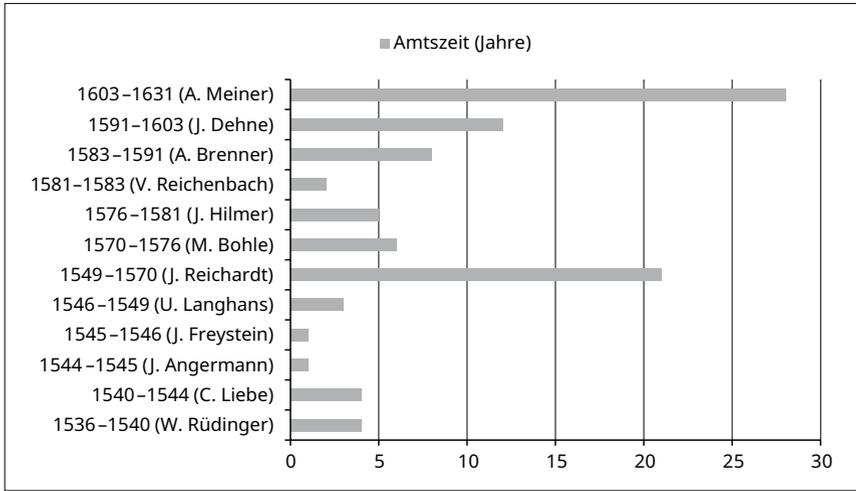


Diagramm 5. Amtsfolge und Amtszeiten im Mittweidaer Stadtkantorat, 1536–1631.⁴³

Erreichten die meisten der vor 1583 berufenen Peniger Kantoren nur in Ausnahmefällen den für Kurzzeitkantorate typischen Mittelwert der Dienstzeit, so war nach 1583 kein Kantor kürzer als vier Jahre im Amt. Da auch die beiden definitivischen Langzeitkantorate in diese Zeit fallen, verdoppelt sich die durchschnittliche Dienstzeit von vier Jahren vor 1582 auf acht Jahre nach 1583. Auch in Penig ist daher im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts eine Verstetigung des Kantorenamtes augenfällig.

Die historische Entwicklung der Amtszeiten in Mittweida erschließt sich am besten, wenn man die beiden überdurchschnittlich langen Amtszeiten Jakob Reichardts und Abraham Meiners außen vorlässt. Mit drei Jahrzehnten Abstand zwischen diesen beiden Lebenszeitkantoraten waren deren Voraussetzungen wahrscheinlich nicht unmittelbar in der Verfassung des Amtes selbst gegeben, zumal die meisten der übrigen Amtszeiten als statistisch signifikante Kurzzeitkantorate einzustufen sind. Die Mittweidaer Kurzzeitkantorate werden durch die Amtszeit Reichardts in zwei Gruppen unterteilt, von denen die vor 1549 datierende den Mittelwert der Amtszeiten mit durchschnittlich

43 Ebd., S. 222.

drei Jahren tendenziell unterschreitet und die nach 1570 datierenden Kurzzeitkantorate diesen mit durchschnittlich fünf Jahren bereits zu überschreiten beginnen. Nimmt man noch die beiden in diese Zeit fallenden Langzeitkantorate hinzu, ist auch in Mittweida im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts eine deutliche Abnahme der Fluktationsfrequenz festzustellen.

Selbst in Städten mit ausgesprochen hoher Kantorenfluktuation ist im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts ein Anstieg der durchschnittlichen Dienstzeiten zu beobachten. Der seit dem Mittelalter üblichen Befristung von Schuldienerverträgen war zwar bereits 1557 mit den kursächsischen Generalartikeln ein Riegel vorgeschoben worden, doch vielerorts bestanden die Stadtbürgermeister darauf, an der alten Bestallungspraxis festzuhalten.⁴⁴ Ein Problem war, dass die Partikularsynoden, die auf der Ebene der Superintendenturen die Umsetzung des in den Generalartikeln Geforderten überwachen sollten, offenkundig nicht überall eingerichtet worden waren, dort, wo sie bestanden, nicht regelmäßig zusammentraten und in der ersten Hälfte der 1570er-Jahre allmählich in Verfall gerieten. Kurfürst August fasste daraufhin – wohl im Jahr 1577 – den Entschluss, »das hinfüro solche jherliche particular synodi abgeschafft [...] werden sollen«.⁴⁵ An die Stelle der Partikularsynoden setzte August eine Generalsynode, die erstmals am 8. April 1578 zusammentrat und auf Basis der Protokolle der seit Herbst 1577 zweimal jährlich durchzuführenden Lokalvisitationen kurfürstlich geprüfte und autorisierte Reformanweisungen an die lokal Verantwortlichen schickte. Auch der Charakter der Visitationen wandelte sich nun: War die erste Lokalvisitation im Herbst 1577 – wohl aufgrund der in diesem Jahr veröffentlichten Konkordienformel – noch vorwiegend mit Fragen der Lehrreinheit befasst, rückte ab 1578 die Verfassung des Kirchen- und Schulwesens in den Fokus des Interesses⁴⁶ – selbstredend in Vorbereitung der kursächsischen Kirchen- und Schulordnung von 1580 (s. Kap. III.3). Im Jahr 1578 also wird »der ganze Verwaltungsapparat von Staat und Kirche in Bewegung gesetzt«, um das Kirchen- und Schulwesen zu ordnen.⁴⁷ Das Steigen der Kantorendienstzeiten im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts korreliert also mit den ab 1578 einsetzenden Reformanstrengungen.

44 So etwa in Altenberg, wo man gegenüber den Visitatoren begehrte, »daß Schulmeister und Kantor alle halbe Jahre um ihren Dienst beim Rate nachsuchen sollen, wie vor alters geschehen«. Hauptstaatsarchiv Dresden, Loc. D 101^b, zitiert nach: Müller: *Das Kursächsische Schulwesen* (wie Anm. 1), S. XIII.

45 Emil Sehling (Hg.): *Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*, Bd. 1.1: *Die Ordnungen Luthers. Die Ernestinischen und Albertinischen Gebiete*, Leipzig 1902, S. 112 f.

46 Müller: *Das Kursächsische Schulwesen* (wie Anm. 1), S. II.

47 Sehling (Hg.): *Die evangelischen Kirchenordnungen*, Bd. 1.1 (wie Anm. 45), S. 116.

II.2.3 Faktoren der Ausprägung von Kurz- und Langzeitkantorat

Obschon Kantoren nach 1578 tendenziell länger im Amt blieben, löste sich die grundsätzliche Polarität zwischen Kurz- und Langzeitkantoren nicht auf. Neben den Amtsverhältnissen müssen die Dienstzeiten daher von weiteren Faktoren beeinflusst worden sein.

Größe und Wohlstand der Städte scheinen die Kantorenfluktuation kaum beeinflusst zu haben. Mit ca. 750 Einwohnern um 1550 war Lößnitz eine Kleinstadt, dennoch blieben die Kantoren hier ungewöhnlich lange im Amt. Löbau verfügte zur selben Zeit über doppelt so viele Einwohner,⁴⁸ allerdings war der Anteil an Langzeitkantorat im betreffenden Untersuchungszeitraum hier nur halb so hoch. Auch in Annaberg und Chemnitz, die zu den größten und wirtschaftsstärksten Städten Kursachsens zählten, ist keine Korrelation zwischen demographisch-ökonomischen Rahmenbedingungen und dem Übergewicht eines bestimmten Kantoratstypus erkennbar. Die Ausprägung von Langzeitkantorat wurde allem Anschein nach weniger von allgemeinen, als von individuellen lokalen und biographischen Faktoren begünstigt:

In Annaberg scheint die Praxis, dem Kantor ein Substitut zu stellen, die Kontinuität des Amtes befördert zu haben. Erstmals ist ein Stellvertreterposten im Jahr 1593 während des Kantorats von Benedict Heilwagen bezeugt. Im Sommersemester 1557 als »Benedictus Heilweg Grunhanensis«⁴⁹ auf der Leipziger Universität nachweisbar, war Heilwagen zu diesem Zeitpunkt wohl um die 60 Jahre alt. Johann Örtel ging dem alternden Kantor über vier Jahre zur Hand und erhielt bereits vier Jahre nach Übernahme des Kantorats mit Elias Prescher einen eigenen Stellvertreter, der ihn acht Jahre begleitete, dann aber verstarb. Die Aussicht auf Beförderung mag die Substitute dazu bewegen haben, in Annaberg sesshaft zu werden. Auch die Lebensqualität in der nach Leipzig größten Stadt des Kurfürstentums⁵⁰ machte das Annen-Kantorat sicherlich attraktiv. Die Stadtobrigkeit wiederum konnte durch die Anstellung eines Substituten interne Personalentwicklung betreiben und minimierte dadurch das Risiko, im akuten Fall einer Nachbesetzung längere Vakanzen oder nur mäßig geeignete Kandidaten in Kauf nehmen zu müssen. Dass die Aussicht auf Beförderung ein wesentliches Motiv längerer Amtsverwesung war, zeigt – ex negativo – das Beispiel Abraham Schadaeus'. Dieser kündigte

48 Karlheinz Blaschke, *Bevölkerungsgeschichte von Sachsen bis zur industriellen Revolution*, Weimar 1967, S. 140.

49 Georg Erler (Hg.): *Die Matrikel der Universität Leipzig*, Bd. 1: *Die Immatrikulationen von 1409–1559* (= Codex diplomaticus Saxoniae Regiae 2.16), Leipzig 1895, S. 715.

50 Blaschke: *Bevölkerungsgeschichte von Sachsen* (wie Anm. 48), S. 138.

sein Bautzener Kantorat im Jahr 1603, weil er sich bei der Neubesetzung des Rektorats übergangen fühlte.⁵¹

In Kamenz, dessen Kantoren durchschnittlich 20 Jahre im Amt blieben, stammten etliche der Kantoren aus lokalen Ratsfamilien. Matthes Nössel, Kantor von 1553 bis 1573, und Caspar Haberkorn (1572–1575) wurden nach ihrem Schuldienst selbst Ratsherren, später sogar Bürgermeister.⁵² Martin Heinigke (1585–1605) war mit dem Bürgermeister Christoph Heinigke verwandt. Zudem war es nicht unüblich, dass Amtsträger, die von auswärts kamen, in das Kamenzer Patriziat einheirateten, wie das Beispiel des von der Zittauer Lateinschule abgeworbenen Caspar Janitius' zeigt, der nach Antritt des Kamenzer Rektorats im Jahr 1587 die Tochter des Bürgermeisters Johann Walther ehelichte.⁵³ Das Kantorat war möglicherweise ein Versorgungsamt für die jüngeren Mitglieder der ansässigen Patrizierfamilien. Die lokale Verwurzelung und die durch den familiären Einfluss gewährleisteten Aufstiegschancen sind als Faktoren der Amtskontinuität anzusehen.

Dass familiäre Verwurzelung und bisweilen sogar ›dynastische Amtsverwesung‹ einer Verstetigung des Kantorats zuträglich sein konnten, legen auch weitere Beispiel nahe. Zu nennen wären die Lichtensteiner Kantoren aus der Familie Fleck. In Penig lag das Kantorat von 1580 bis 1583 und dann erneut von 1587 bis 1606 in den Händen der Familie Pültz. Der Lößnitzer Langzeitkantor Markus Henschel wiederum kam aus dem nur 18 km entfernten Scheibenberg, entstammte also ebenfalls einer regional ansässigen Familie.⁵⁴

Als wesentliche Voraussetzung der Verwesung eines Kantorats über lange bzw. auf Lebenszeit erscheint die Sesshaftigkeit bzw. Sesshaftwerdung des Amtsinhabers in der jeweiligen Stadt. Neben finanziellen Anreizen – zur Gehaltssituation s. II.2.4 – sollten auch die Lebensqualität vor Ort, die Aussicht auf Beförderung und familiäre Verwurzelung als Verstetigungsfaktoren nicht unterschätzt werden. Letztere machte den Dienstort nicht nur per se zum Lebensmittelpunkt des Kantors, die Unterstützung von Angehörigen konnte auch Gehaltsdefizite kompensieren und der weiteren Karriere zuträglich sein.

Was aber waren die Gründe, die Kantoren bewogen, nach meist nur vier Jahren weiterzuziehen? Konnte die Ausprägung eines Langzeitkantorates von verschiedenen Faktoren abhängig sein, so ist die vergleichsweise zeitige Amtsaufgabe zumeist auf nur eine Ursache zurückzuführen. Dies lässt sich bereits

51 Klaus Finkel: *Musikerziehung und Musikpflege an den gelehrten Schulen in Speyer. Vom Mittelalter bis zum Ende der freien Reichsstadt*, Tutzing 1973, S. 216.

52 Vollhardt: *Geschichte der Cantoren und Organisten* (wie Anm. 2), S. 164.

53 Theodor Gärtner: *Quellenbuch zur Geschichte des Gymnasiums in Zittau*, Bd. 1: *Bis zum Tode des Rektors Christian Weise* (1708) (= Urkundenbücher der sächsischen Gymnasien 1), Leipzig 1905, S. 83.

54 Vollhardt: *Geschichte der Cantoren und Organisten* (wie Anm. 2), S. 194, 201, 254.

an den Kantoren unter den Fürstenschülern illustrieren: Hieronymus Brem (Anhang D, Nr. 12) besuchte St. Afra von 1549 bis 1552. Dem durchschnittlichen Aufnahmealter von 12 bis 15 Jahren gemäß hätte er zum Zeitpunkt seines Abgangs max. 18 Jahre alt sein können. Ob er die Universität bezog, ist nicht bekannt, doch wurde er nach einer nicht näher bestimmbareren Zeit als Kantor in Senftenberg 1559 Diakon in Stolpen. Wenn er St. Afra im Alter von 18 Jahren verlassen hätte, wäre er 1559 25 Jahre alt gewesen, was dem kanonischen Alter des Diakonats entspräche. Philipp Petzsch (1532/33–1596, Anhang D, Nr. 18) kam 1550 als 17- oder 18-Jähriger und damit vergleichsweise spät nach Grimma. 1561 war er kurzzeitig Kantor in Waldheim, bevor er am 11. Januar 1562 – nun dreißigjährig – in Wittenberg ordiniert wurde und als Pfarrer nach Rossau ging. Michael Bapst (1540–1603, Anhang D, Nr. 50) kam erst im Alter von 19 Jahren nach Pforta. 1562 bezog er die Leipziger Universität. 1569 wurde er Baccalaureus und Substitut des Kantors in seiner Heimatstadt Rochlitz. 1571, nach Erreichen des kanonischen Alters, gab er dieses Amt auf und wurde Pfarrer in Mohorn (Wilsdruff).

Dass dieses Karrieremuster kein Alleinstellungsmerkmal der durch den Landesherrn zum Kirchendienst berufenen Fürstenschüler war, mögen einige Gegenbeispiele verdeutlichen: Gabriel Frentzel ging zwei Jahre in Torgau und sechs Jahre in Halle zur Schule. Im April 1561 immatrikulierte er sich für zwei Jahre an der Wittenberger Universität, um sich den »bonis literis« zu widmen. Nach einer Anstellung als Knabenerzieher war er von 1566 bis 1572 Kantor in Dahlen, woraufhin er Pfarrer in Lüptitz wurde. Nach dem Besuch der Torgauer Trivialschule dürfte er etwa 12, zum Zeitpunkt der Immatrikulation etwa 18 Jahre alt gewesen sein. Demnach hätte er das Pfarramt etwa im etwa Alter von 29 Jahren angetreten. Dass er erst am 4. November 1574 in Wittenberg »p[ublico] r[itu]« ordiniert wurde, spricht dafür, dass er das kanonische Alter 1572 noch nicht erreicht hatte und wahrscheinlich zunächst als Substitut des Lüptitzer Pfarrers tätig war.⁵⁵ Andreas Gotthard aus Schweidnitz wurde 1572 Kantor an St. Jacobi in Chemnitz, immatrikulierte sich im Juli 1575 an der Wittenberger Universität – zumeist ein Indiz für theologische Weiterbildung – und wurde noch im selben Jahr Diakon an St. Jacobi. Dass er zu diesem Zeitpunkt 25 Jahre alt war, lässt auch sein weiteren Karriereverlauf vermuten, denn 1580, exakt fünf Jahre später, beförderte man ihm zum Pfarrer an der Chemnitzer Nikolaikirche.⁵⁶ Nicht in jedem Fall

55 Vollhardt: *Geschichte der Cantoren* (wie Anm. 2), S. 54; Karl Eduard Förstemann (Hg.): *Album academiae Vitebergensis. Ab a. Ch. MDII usque ad a. MDCII*, Bd. 2, Leipzig 1894, S. 16; Georg Buchwald (Hg.): *Wittenberger Ordiniertenbuch*, Bd. 2, Leipzig 1895, S. 225; Kreyssig: *Album der evangelisch-lutherischen Geistlichen* (wie Anm. 39), S. 388.

56 Vollhardt: *Geschichte der Cantoren* (wie Anm. 2), S. 36; Förstemann (Hg.): *Album academiae Vitebergensis*, Bd. 2 (wie Anm. 55), Leipzig 1894, S. 255; Kreyssig: *Album der evangelisch-lutherischen Geistlichen* (wie Anm. 39), S. 78.

waren die Berufswege exakt am Mindestalter der Diakonats- und Priesterweihe ausgerichtet: Christoph Rögner, 1534 in Crimmitschau geboren, ging fünf Jahre in Breslau zur Schule und immatrikulierte sich im April 1553 ebenfalls für fünf Jahre an der Leucorea. Ca. 1558 wurde er Kantor, und zuletzt Rektor, an der Schule zu Crimmitschau. Erst 1563, im Alter von 29 Jahren, wurde er daselbst Diakon. Auf diesem Posten blieb er weitere 12 Jahre, bis er 1575 die Pfarre in Lauterbach (Marienberg) übernahm.⁵⁷

Eine mustergültige höhere Bildungslaufbahn endete im Alter von 21 Jahren nach einem dreijährigen Universitätsstudium. Darauf folgten i. d. R. Anstellungen im pädagogischen Milieu, was den Kantorenberuf einschloss. Mit Erreichen des 25. Lebensjahres konnte bereits der Wechsel in ein Diakonat erfolgen. Zwischen Universitätsabschluss und niederer Weihereife war also im Idealfall eine Zeitspanne von vier Jahren zu überbrücken, was der durchschnittlichen Dienstzeit eines Kurzzeitkantors entspricht. Da Diakonate jedoch nur an größeren Kirchen existierten, war ihre Zahl begrenzt. Viele Universitätsabsolventen mussten daher den Zeitraum bis zur vollen Ordinationsreife mit anderen Tätigkeiten überbrücken. Hierzu passt, dass sich bei der statistischen Auswertung (s. S. 73, Tabelle 3) zehnjährige Dienstzeiten als Maximalwert innerhalb der Gruppe der Kurzzeitkantoren herauskristallisierten (s. S. 75, Anm. 40). Ca. zehn Jahre waren es nämlich, die zwischen Universitätsabschluss und Erreichen der Ordinationsreife zum Pfarrer lagen.

Schon im vorangegangenen Kapitel wurde die Bedeutung des kanonischen Alters für den Berufsstand des ›Kirchenmusikers‹ betont. Auch nach 1517 blieb es also eine der wesentlichen berufsdemographischen Determinanten des Kantorats. Das heißt, während des Untersuchungszeitraums war der gewöhnliche Kantor i. d. R. Universitätsabsolvent, zwischen 20 und 30 Jahren alt und strebte eine Karriere als Geistlicher an. Die Bedeutung des Kantorats als Durchgangsamt wirft auch ein anderes Licht auf das tendenzielle Steigen der Dienstzeiten ab den 1570er-Jahren. Obschon dies eine Folge der ab 1578 einsetzenden Reformen gewesen sein könnte (s. S. 80), ist davon auszugehen, dass der frühreformatorische Mangel an Geistlichen zu dieser Zeit weitgehend abgestellt war. Dies würde bedeuten, dass auch dem Pfarrberuf zustrebende Universitätsabsolventen mitunter längere Zeit bis zum Freiwerden eines Amtes überbrücken mussten, d. h. ›gezwungen‹ waren, länger als Kantoren oder Schulmeister tätig zu sein.

57 Vollhardt: *Geschichte der Cantoren* (wie Anm. 2), S. 50; Karl Eduard Förstemann (Hg.): *Album academiae Vitebergensis. Ab a. Ch. MDII usque ad a. MDCII*, [Bd. 1], Halle 1841, S. 279; Georg Buchwald (Hg.): *Wittenberger Ordiniertenbuch*, Bd. 2, Leipzig 1895, S. XXI, 26; Kreyszig: *Album der evangelisch-lutherischen Geistlichen* (wie Anm. 39), S. 94.

II.2.4 Vom Stiftungs- zum Kasualienmarkt

Vor der Reformation erhielten Kantoren und Schulmeister einen großen Teil ihrer Einkünfte aus der Pflege von Stiftungen. Nach 1527 wurden erledigte Stiftungen, geistliche Lehen, neuen Abgaben und Zustiftungen in Gemeinen Kästen zusammengeführt, aus denen nun auch Schulmeister und Kantoren ein festes Gehalt (»salarium fixum«) beziehen sollten.⁵⁸ Aufgrund der frühreformatorischen Mittelknappheit sank dieses Gehalt jedoch, je tiefer der Leistungsempfänger in der städtisch-kirchlichen Besoldungshierarchie stand. In Naumburg rangierte der Kantor 1537 an sechster Stelle, während der Organist auf Platz 33 gesetzt wurde. Da »das Einkommen des gemeinen Gotteskasten [...] gering vnd vngewiss« war, sah man sich bei Ausstellung der Kirchenordnung nicht in der Lage, die Fixa der Kirchen- und Schuldiener zu beziffern, konnte jedoch bereits absehen, dass es unmöglich sein würde, den Organisten »zuebesolden«.⁵⁹

Zum Gehalt der Kantoren und Schulmeister liegen im 16. Jahrhundert höchst unterschiedliche Zahlen vor. Der Leipziger Thomaskantor und die Stadtkantoren zu Döbeln und Penig bezogen im 16. Jahrhundert ein jährliches Festgehalt von 40 fl. Auch der Rochlitzer Kantor wurde mit Quartalszahlungen von 3 ½ Schock Groschen (ca. 10 fl.) ähnlich vergütet.⁶⁰ Die Kantoren der Fürstenschulen zu Meißen und Grimma sowie der Dresdener Kreuzkantor erhielten mit 50 fl. ein etwas höheres Fixum, das der Stadtkantoren zu Geyer, Grimma und Lößnitz war mit etwa 30 fl. etwas niedriger. Äußerst gering erscheinen die Festgehälter der Kantoren zu Annaberg (18 fl., 12 gl.), Crimmitschau (ca. 19 fl.), Dippoldiswalde (15 fl.) und des Röthaer Schulmeisters (18 fl.), ungewöhnlich hoch die Bezüge des Chemnitzer Jacobi- (120 fl.) und des Pausaer Stadtkantors (ca. 94 fl.). Der Spitzenverdiener der albertinischen Kantorenzunft war der Dresdener Hofkapellmeister: Mattheus le Maistre erhielt 1555 mit monatlich 20 fl. ein jährliches Fixum von 240 fl.⁶¹

Die Höhe der Kantorengehälter in Chemnitz und Pausa war durch Zulagen aus der Ratskasse bedingt. Zu den 80 fl. aus dem Gemeinen Kasten steuerte der Chemnitzer Rat 40 fl. bei. In Pausa kamen sogar nur knapp 30 Prozent des

58 Klaus Wolfgang Niemöller: *Untersuchungen zu Musikpflege und Musikunterricht an den deutschen Lateinschulen vom ausgehenden Mittelalter bis um 1600* (= Kölner Beiträge zur Musikforschung 54), Regensburg 1969, S. 46.

59 Felix Köster: »Die Naumburger Kirchen- und Schulordnung von 1537« (wie Anm. 36), S. 503, 520.

60 Berechnet nach dem Meißnischen Gulden zu 21 Groschen.

61 Rudolf Wustmann: *Musikgeschichte Leipzigs*, Bd. 1: *Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts*, Leipzig 1909, S. 115–117; Vollhardt: *Geschichte der Cantoren und Organisten* (wie Anm. 2), S. 5, 41, 58 f., 66, 127, 143, 145, 202, 255, 280, 285.

Kantorengelände aus dem Gemeinen Kasten, den Rest trug der Rat.⁶² Dies zeigt zum einen, dass die Städte recht genau zwischen kirchlichen und städtischen Mitteln unterschieden, zum anderen, dass das Ausmaß, in dem sich Stadtobergkeiten an der Finanzierung des Kirchen- und Schulwesens beteiligten, von Ort zu Ort verschieden war. Es mag verwundern, dass die kleine Ackerbürgerstadt Pausa sich sehr viel stärker in die Kirchen- und Schulfinanzierung einbrachte als das durch Tuchhandel und Bergbau florierende Chemnitz. Schon der statistische Vergleich zeigte, dass eine einfache Kausalität zwischen Größe und Wohlstand der Städte und der Verfassung ihres Kantorats nicht aufrechterhalten werden kann. Dies unterstreicht der geringe Verdienst des Annaberger Kantors ebenso wie das Beispiel Zwickaus: Das Zwickauer Steueraufkommen übertraf in der ersten Jahrhunderthälfte dasjenige Leipzigs um ein Vierfaches.⁶³ Dennoch plagte den Marienkantor Wolfgang Schleifer notorischer Geldmangel, wie zahlreiche Bittbriefe an den Stadtschreiber Stephan Roth bezeugen.⁶⁴

Blickt man auf die Gehälter ähnlich qualifizierter Personengruppen in der freien Wirtschaft, so können die Jahreseinkünfte kaufmännisch angestellter Schreiber als Vergleichswert herangezogen werden. Diese betragen im 16. Jahrhundert bei steigender Tendenz ca. 100–200 fl.⁶⁵ Unter den o. g. Kantoren erreichten nur der Chemnitzer Kantor und der Dresdener Hofkapellmeister das Geldlohniveau eines kaufmännischen Angestellten. Vor diesem Hintergrund erscheint das Gehalt des Thomaskantors defizitär, das des Annenkantors geradezu prekär. Zu den Fixa waren daher Zulagen nötig, die entweder monetär, häufiger jedoch in Form von Naturalien erfolgt sein dürften.⁶⁶ Es ist bekannt, dass das Gehalt des Thomaskantors im 16. Jahrhundert durch Schulgeld, Sonderzulagen und Akzidenzien die dreifach Höhe des Fixums erreichen konnte.⁶⁷ Letztere bestanden insbesondere in Einnahmen aus der musikalischen Ausgestaltung von Hochzeiten, Begräbnissen und anderen Kasualien und machten noch Anfang des 18. Jahrhunderts den größten Teil

62 Vollhardt: *Geschichte der Cantoren und Organisten* (wie Anm. 2), S. 41, 251.

63 Reiner Groß: »Zwickaus Platz in der sächsischen Geschichte«, in: *Sächsische Heimatblätter* 4/5 (2000), S. 190–195, hier: S. 194.

64 D-Z, Roth-Briefe, Bestand I, X.6–13.

65 Reinhard Hildebrandt: »Diener und Herren. Zur Anatomie großer Unternehmen im Zeitalter der Fugger«, in: Johannes Burkhardt (Hg.): *Augsburger Handelshäuser im Wandel des historischen Urteils* (= Colloquia Augustana 3), S. 149–174, hier: S. 169.

66 Im urbanen Milieu verschwanden Naturalien als anteilige Lohnleistungen bis um 1600 nahezu vollständig, in den zahlreichen Ackerbürgerstädten des Untersuchungsgebietes dürften sie jedoch deutlich länger fortbestanden haben. Vgl. Reinholf Reith: *Lohn und Leistung. Lohnformen im Gewerbe, 1450–1900* (= Beihefte zur Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 151), Stuttgart 1999, S. 113 f.

67 Wustmann: *Musikgeschichte Leipzigs*, Bd. 1 (wie Anm. 61), S. 115–117.

des Zuverdienstes aus.⁶⁸ Durch diese Tätigkeiten konnte der Thomaskantor also ein Jahresgehalt von 120 fl. erwirtschaften, was dem Festlohn des Jacobi-Kantors entsprochen hätte. Auch der Dresdener Kreuzkantor konnte Anfang des 17. Jahrhunderts durch »funeribus und hochzeiten« auf ein Gesamteinkommen von »vber 200 fl.« hoffen.⁶⁹

Dass die Einnahmen aus Kasualien in Leipzig und Dresden aufgrund der hohen Einwohnerzahl beträchtlich ausfallen konnten, leuchtet ein. Doch wie war es um die Verdienstmöglichkeiten in den zahlreichen Kleinstädten bestellt? Für eine »mannbare Leiche« erhielt der Kantor zu Crimmitschau 1555 einen Groschen.⁷⁰ Um allein mittels Begräbnismusiken dem Thomaskantor vergleichbare Einnahmen zu erzielen, hätte die nicht einmal 1.000 Einwohner zählende Stadt⁷¹ jährlich zweimal aussterben müssen.

Die Verdienstmöglichkeiten stiegen jedoch beträchtlich, wenn der Kantor zu Kasualien Figuralmusik aufführte. Sang der Dresdener Kreuzkantor bei Hochzeiten mit seinen Schülern ein chorales »Te Deum«, entlohnte man ihn mit einem, für ein figurales jedoch mit zwölf Groschen.⁷² In der Tat finden sich zahlreiche Belege für die figurale Ausführung von Kasualien während des Untersuchungszeitraums.⁷³ Auch das hohe Fixum des Pausaer Kantors erklärt sich indirekt über den Marktwert der Kasualien, denn er erhielt für Letztere von der Bürgerschaft einen Fixbetrag von lediglich 6 fl.⁷⁴ In Dresden hätte dies dem Gegenwert von etwa zehn mehrstimmigen »Te Deum« entsprochen. Selbst in einer Kleinstadt wie Pausa dürfte das jährliche Kasualienaufkommen jedoch deutlich höher gewesen sein. Zahlen für Kursachsen liegen nicht vor, doch in der lutherischen Kleinstadt Gefrees (Oberfranken) sind während des 18. Jahrhunderts bei ca. 1.400 Einwohnern etwa 140 jährliche Kasualien belegt.⁷⁵ Legt man das hier aufscheinende Verhältnis zugrunde, wären für Pausa,

68 Andreas Glöckner: »...daß ohne Hülffe deren Herren Studiosorum der Herr Cantor keine vollstimmende Music würde bestellen können...« – Bemerkungen zur Leipziger Kirchenmusik vor 1723 und nach 1750«, in: *Bach-Jahrbuch* 87 (2001), S. 131–140, hier: S. 134.

69 Held: *Das Kreuzkantorat zu Dresden* (wie Anm. 12), S. 52.

70 Vollhardt: *Geschichte der Cantoren und Organisten* (wie Anm. 2), S. 52.

71 Blaschke: *Bevölkerungsgeschichte von Sachsen* (wie Anm. 48), S. 138.

72 Vollhardt: *Geschichte der Cantoren und Organisten* (wie Anm. 2), S. 74.

73 Vgl. Johannes Rautenstrauch: *Luther und die Pflege der kirchlichen Musik in Sachsen (14.–19. Jahrhundert)*, Leipzig 1907, S. 177–199.

74 Vollhardt: *Geschichte der Cantoren und Organisten* (wie Anm. 2), S. 251.

75 Vgl. [Gustav Freiherr] von Horn: *Das Fichtelgebirge und die Fränkische Schweiz. Mit besonderer Berücksichtigung von Bamberg und Bayreuth*, Berlin 1876, S. 50; Anton Christian Davis Ellrodt: *Rückblicke am 25. Juni 1830 [...] auf die merkwürdigsten Begebenheiten des verflorbenen Jahrhunderts bei der christlichen Kirchengemeinde Gefrees, Bayreuth 1830*, S. 3–5.

das 1550 738 Einwohner zählte,⁷⁶ ca. 70 Kasualien pro Jahr zu veranschlagen. Mit dem Dresdener Satz für ein figurales »Te Deum« verrechnet, entspräche dies einem jährlichen Zusatz Einkommen von ca. 40 fl., die wahrscheinlich im Rahmen des Fixums abgegolten wurden. Auch der Chemnitzer Kantor empfing wahrscheinlich keine separaten Leistungen für Kasualien, sondern wurde vollständig aus Gemeinem Kasten und Stadtkasse entlohnt.⁷⁷

Mangels belastbarer Zahlen aus dem Untersuchungsgebiet sollen diese Rechenbeispiele nicht überbewertet werden. Doch lässt sich sagen, dass Einnahmen aus Kasualien, je nach Größe der Stadt, zwischen einem Drittel und der Hälfte des Mindesteinkommens eines kaufmännischen Angestellten ausmachen konnten. Da die meisten Fixa der o. g. Kantorate um die 40 Gulden-Marke kreisten, boten Kasualien – vor allem in den zahlreichen Kleinstädten – die Möglichkeit einer Gehaltsverdoppelung. In einer großen Stadt wie Annaberg stiegen die Verdienstmöglichkeiten, zumal der Annenkantor, im Gegensatz zu seinen Leipziger, Zwickauer oder Chemnitzer Kollegen, das Monopol über den städtischen Kasualienmarkt innehatte.⁷⁸

All dies setzte jedoch die überwiegende Aufführung von Figuralmusik voraus, was diese in den Rang einer ökonomischen Schlüsselkompetenz des nachreformatorischen Kantorats erhebt. Von Städten wie Chemnitz und Pausa abgesehen, in denen der Kantor bereits in einem umfassenden Angestelltenverhältnis zu stehen schien, waren die meisten Schulmeister und Kantoren Intrapreneure: Im Rahmen ihres Amtes gingen sie einer eigenverantwortlichen unternehmerischen Tätigkeit nach. Dies ist kein Novum, denn bereits im Rahmen der spätmittelalterlichen Stiftungspflege erwirtschafteten Kantoren einen beträchtlichen Teil ihres Einkommens durch Dienstleitungen, die außerhalb ihrer engeren Amtspflichten als Schul- und Kirchendiener lagen. Strukturell betrachtet, ersetzten Kasualien also die Votivliturgie. Da Erstere

76 Blaschke: *Bevölkerungsgeschichte von Sachsen* (wie Anm. 48), S. 140.

77 Hier offenbart sich u. U. eine Besonderheit der Chemnitzer Finanzverwaltung. Bis Mitte des 17. Jahrhunderts regelte der Rat alle öffentlichen Finanzbelange weitgehend eigenständig und stellte wahrscheinlich auch die Kastenherren. Vgl. Helmut Bräuer: *Chemnitz zwischen 1450 und 1650. Menschen in ihren Kontexten*, Chemnitz 2005, S. 32.

78 Die sprunghafte Zunahme der Annaberger Bevölkerung infolge der reichen Silberfunde Ende des 15. Jahrhunderts (ca. 5.400 Einwohner um 1550) bedingte, dass die Stadt nicht in verschiedene Parochialbezirke mit eigenen Pfarrkirchen aufgeteilt wurde, sondern der Weg einer zentralen Versorgung der Gemeinde gewählt wurde. Als größte Hallenkirche Sachsens spiegelt die Annenkirche diesen Anspruch auch architektonisch wider, wie auch die Bergkirche St. Marien und die Kirchen der umliegenden Bergorte ihr im 16. Jahrhundert als Filialen zugeschlagen wurden. Vgl. Art. »Annaberg«, in: *Digitales historisches Ortsverzeichnis von Sachsen*, <https://hov.isgv.de/Annaberg>, abgefragt 12. Juni 2019; Blaschke: *Bevölkerungsgeschichte von Sachsen* (wie Anm. 48), S. 138.

jedoch bereits vor der Reformation existierten, erscheint dieser Vorgang zunächst als eine Verengung der Verdienstmöglichkeiten. Wenn nachreformatorische Kantoren die ehemaligen Stiftungseinnahmen über die Kasualienpflege kompensieren wollten, so konnte dies nur bei einer gleichzeitigen Steigerung des Marktwertes der Kasualien gelingen. Die oben beschriebene Vergütungsdiskrepanz zwischen choraler und figuraler Kasualienmusik erscheint als das Resultat einer solchen Wertsteigerung, wenngleich Belege darüber fehlen, wann und auf welche Weise dieser Prozess initiiert wurde. Vorreformatorische Impulse erscheinen auf den ersten Blick nicht plausibel, denn die nordalpine »soul prayer industry« etablierte eine andere Werte-Hierarchie, an deren Spitze die Messe stand, deren Heilswirksamkeit vor allem von quantitativen Aspekten wie der Anzahl geleseener Messen und nicht von qualitativen Aspekten wie deren ästhetischer Gestalt bestimmt wurde.⁷⁹ Dass diesem quantitativen Aspekt eher mit Choral- und Stillmessen entsprochen werden konnte, leuchtet ein. Hier ist ferner daran zu erinnern, dass Figuralmusik im vorreformatorischen Mitteldeutschland ausschließlich als festliches Beiwerk von Hoch- und Patronatsfesten belegt ist (s. Kap. I.2.9). Dies würde der These eines nachreformatorischen Transfers auf die Kasualien zumindest nicht widersprechen.

II.2.5 Hybridämter

Bereits im vorangegangenen Kapitel wurde auf die Entstehung des Kantorats infolge der Aufgabenerweiterung des Schulmeisters eingegangen. Zumeist bedingte die Übernahme notarieller Pflichten, dass er seine gottesdienstlichen sowie einen Teil seiner pädagogischen Aufgaben an einen zweiten Lehrer delegierte. In großen Städten wie Zittau und Plauen geschah dies bereits im 14. Jahrhundert (s. Kap. I.2.2). Die oben beschriebenen Probleme bei der Neuordnung der Kirchen- und Schulfinanzierung (II.1.2) bedingten jedoch, dass eine solche Ämtertrennung in etlichen Kleinstädten Sachsens oder an den Nebenkirchen größerer Städte noch weit über das 16. Jahrhundert hinaus nicht realisiert werden konnte. So bestand nicht nur vielerorts das alte Amt des Schulmeisters fort, ihm wurden häufig auch zusätzliche Aufgaben übertragen. Die Folge war die Ausprägung von Hybridämtern, die pädagogische, gottesdienstliche, notarielle Aufgaben und teilweise sogar den Küsterdienst in sich vereinten. Tabelle 5 listet knapp 90 kursächsische (Klein)Städte auf, in denen mitunter bis in das 19. Jahrhundert⁸⁰ hinein derartige Ämter bestanden.

79 MacCulloch: *The Reformation* (wie Anm. 8), S. 16.

80 Dies besagt jedoch lediglich, dass die Verfasser der unter Anm. 81 genannten Nachschlagewerke die Verhältnisse zum Zeitpunkt ihrer Erhebungen noch in der

Tabelle 5. Amtsfunktionen von Schulmeistern und Kantoren im Untersuchungsgebiet ca. 16.–19. Jh.⁸¹

Ort	Einwohner um 1550 ¹	Zeitraum	Hauptamt	zus. Funktionen
Aue	257	bis 1666	Schulmeister	Kantor, Kirchner, evtl. Organist
Bärenstein (Altenberg)	298	bis in das 19. Jh.	Schulmeister	Kantor, Organist
Berggießhübel (Bad Gottleuba-Berggießhübel)	299	bis in das 19. Jh.	Rektor	Kantor, Organist
Bernstadt (a. d. Eigen)	209	bis 1638	Schulmeister	Kantor, Organist
Brandis	358	bis 1839	Schulmeister	Kantor, Organist
Chemnitz (St. Johannis)	3.901	bis in das 19. Jh.	Schulmeister	Kantor, bis 1642 evtl. Organist
Dahlen	1.056	bis 1875	Rektor	Organist
Döbeln	2.384	bis in das 19. Jh.	Baccalaureus	Organist
Dohna	388	bis 1579	Schulmeister	Kantor
		1579–1891	Rektor	Organist
Eibenstock	513	bis erste Hälfte 17. Jh.	Schulmeister	Kantor, Organist, Kirchner
Elstra	500	bis in das 19. Jh.	Rektor	Kantor
Elterlein	990	bis in das 19. Jh.	Mädchenlehrer	Kantor, Organist
Frankenberg	789	bis in das 19. Jh.	Tertius	Organist

beschriebenen Form vorfanden. In vielen Fällen dürften diese bis zur flächendeckenden Umgestaltung des ländlichen Musiklebens durch die NSDAP seit 1933 fortbestanden haben. Vgl. Rainer Sieb: *Der Zugriff der NSDAP auf die Musik. Zum Aufbau von Organisationsstrukturen für die Musikarbeit in den Gliederungen in der Partei*, Diss. Universität Osnabrück 2007, insbes. S. 38–53.

⁸¹ Daten erhoben nach: *Sachsens Kirchen-Galerie*, 15 Bde., Dresden 1837–1848; Georg Buchwald (Hg.): *Neue sächsische Kirchengalerie*, 23 Bde., Leipzig 1900–1914; Emma Klußmann: *Gesamt-Namen-Verzeichnis der Schulmeister, Kantoren, Organisten usw.* (= Register zu: Karl Pallas (Hg.): *Die Registraturen der Kirchenvisitationen im ehemals sächsischen Kurkreise* (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 41), Halle 1906–1918), Typoskript (D-Hs Y/497: 41, Schul), Hamburg 1940/41; August Hermann Kreyssig: *Album der evangelisch-lutherischen Geistlichen im Königreiche Sachsen von der Reformationszeit bis zur Gegenwart*, Crimmitschau ²1898; Vollhardt: *Geschichte der Cantoren* (wie Anm. 2).

Tabelle 5. Fortsetzung

Ort	Einwohner um 1550 ¹	Zeitraum	Hauptamt	zus. Funktionen
Frauenstein	496	bis in das 19. Jh.	Rektor	Organist
Freiberg (St. Jacobi)	7.359	bis in das 19. Jh.	Kantor	Kirchner
Geising	663	bis in das 19. Jh.	Schulmeister/ Rektor	Kantor
		bis in das 19. Jh.	Mädchenlehrer/ Kantor	Organist
Geringswalde	766	bis 1675	Rektor	Organist, Gerichtsschreiber
		von 1675 bis in das 19. Jh.	Kantor	Organist
Geyer	1.322	bis 1699	Rektor o. Stadtschreiber	Organist
		von 1699 bis in das 19. Jh	Mädchenlehrer	Organist
Glashütte	607	bis 1866	Kantor	Organist
Gottleuba (Bad Gottleuba-Berggießhübel)	545	bis in das 19. Jh.	Rektor	Kantor, Organist
Groitzsch	581	bis 1868	Kantor	Organist
Grimma (St. Nicolai)		1529–1791	Baccalaureus (Stadtschule)	Kantor (Vorsänger)
Grünhain	503	bis ca. 1660	Rektor	Stadtschreiber, Kantor, Organist ²
Hainichen	806	bis 1868	Rektor	Organist
Hartha	220	bis 1793	Schulmeister	Kantor, Organist, Kirchner
Hohenstein (Hohenstein-Ernstthal)	590	bis in das 19. Jh.	Schulmeister	Kantor, Organist
Hohnstein	252	bis. ca. 1840	Schulmeister	Kantor, Organist
Jöhstadt	242	bis 1870	Kantor	Organist
Kamenz	2.000	noch im 18. Jh.	Lehrer (Infimus) an der Kamener Lateinschule	Organist
Königsbrück	806	bis 1642	Schulmeister	Kantor
Königstein	341	bis in das 19. Jh.	Kantor	Organist

Tabelle 5. Fortsetzung

Ort	Einwohner um 1550 ¹	Zeitraum	Hauptamt	zus. Funktionen
Lauenstein	539	bis Anfang 19. Jh.	Kantor	Organist
Lausigk (Bad Lausick)	411	bis 1852	Rektor	Kantor
		bis 1783	Collaborator	Organist
Leisnig	1.402	bis 1585	Tertius	Organist
Lengefeld (Pockau-Lengefeld)	503	bis 1850	Schulmeister	Kantor, Organist
Lengenfeld	275	bis in das 17. Jh.	Schulmeister	Kantor, Stadt- und Gerichtsschreiber, Kirchner
		1666 bis in das 19. Jh.	Collaborator	Organist, Kirchner
Lichtenstein	1.200	bis 1832	Kantor	Organist
Liebstadt	387	bis 1641	Collaborator	Organist
Lommatzsch	1.031	bis in das 19. Jh.	Tertius	Organist
Lunzenau	330	bis in das 19. Jh.	Kantor	Organist
Markneukirchen	470	bis 1741	Schulmeister	Kantor, Organist
Meerane	798	bis 1668	Schulmeister	Kantor, Organist, gelegentlich auch Stadtschreiber
Meißen (St. Afra-Kirche)	3.125	bis in das 19. Jh.	Lehrer (Volksschule)	Organist
Mittweida	1.747	1548–1570	Kantor	Organist
		von 1570 bis in das 19. Jh.	Schulkollege	Organist
Mügeltn	895	bis in das 17. Jh.	Schulmeister o. Collaborator	Kantor
Mühltroff (Pausa-Mühltroff)	251	bis 1651	Schulmeister	Kantor, Organist
Mutzschen	463	bis 1667	Schulmeister	Kantor, Organist
Mylau (Reichenbach)	121	bis in das 19. Jh.	Kantor	Organist
Naunhof	357	bis 1835	Rektor	Kantor, Organist
Nerchau (Grimma)	224	bis in das 19. Jh.	Kantor	Organist, Küster

Tabelle 5. Fortsetzung

Ort	Einwohner um 1550 ¹	Zeitraum	Hauptamt	zus. Funktionen
Netzschkau	137	von 1629 bis in das 19. Jh.	Kantor	Organist
Neustädte (Schneeberg)	845	bis 1671	Schulmeister	Kantor, Organist
Nossen	352	wahrsch. bis in das 19. Jh.	Schulmeister	Kantor
		von 1610 bis in das 19. Jh.	Collaborator	Organist
(Ober-)Wiesenthal	569	bis 1664	Schulmeister	Kantor, evtl. Organist
Oelsnitz	1.344	bis ca. 1800	Stadtppfeifer	Organist
Oschatz	2.416	bis in das 19. Jh.	Baccalaureus infimus (Quintus)	Organist
Pausa	738	bis 1670	Schulmeister	Kantor
Penig	1.048	bis 1730	Tertius	Organist
Pulsnitz	659	bis 1608	Rektor	Kantor
		bis in das 19. Jh.	Mädchenlehrer	Organist
Rabenau	131	bis in das 19. Jh.	Schulmeister	Kantor, Organist
Radeburg	739	bis in das 19. Jh.	Collaborator	Organist
Regis (Regis-Breitenau)	350	bis in das 19. Jh.	Schulmeister	Kantor, Organist
Rochlitz (Stadtschule)	2.669	bis in das 19. Jh.	Baccalaureus	Substitut des Kantors
Rochlitz (Petrikerche)	2.669	bis in das 19. Jh.	Kirchner	Organist
Rosswein	1.660	bis in das 19. Jh.	Tertius	Organist
Rötha	446	bis 1650	Schulmeister	Kantor
Sayda	882	bis in das 19. Jh.	Rektor	Organist
Schandau	302	bis in das 19. Jh.	Schulmeister	Kantor, Organist
Scheibenberg	765	bis in das 19. Jh.	Rektor	Kantor
		1606–1706	zweiter Lehrer	Organist

Tabelle 5. Fortsetzung

Ort	Einwohner um 1550 ¹	Zeitraum	Hauptamt	zus. Funktionen
Schlettau	464	bis 1758	Schulmeister	Kantor
		mind. bis in das 17. Jh.	Stadtschreiber	Organist
Schöneck	437	bis in das 19. Jh.	Kantor	Stadtschreiber
Sebnitz	454	bis in das 19. Jh.	Kantor	Organist
Siebenlehn (Großschirma)	465	bis 1843	Schulmeister	Kantor, Organist
Stollberg	1-041	1575–1839	Kantor	Organist
Stolpen	500	bis Ende 18. Jh.	Stadtschreiber	Organist
Strehla	553	bis 1838	Kantor	Organist
Taucha	439	bis 1637	Rektor	Organist
		bis 1633	Kantor	Stadtschreiber, Küster
Tharandt	332	bis in das 19. Jh.	Kantor	Organist
Thierfeld (Hartenstein)	258	bis 1824	Schulmeister	Organist in Hartenstein
Trebsen	311	bis 1827	Kantor	Organist
Treuen	262	bis 1808	Schulmeister	Kantor, evtl. Organist
Waldheim	631	bis 1635	Baccalaureus	Organist
Wehlen	112	bis in das 19. Jh.	Kantor	Organist
Weissenberg	200	bis in das 19. Jh.	Kantor	Organist
Wildenfels	335	bis 1773	Kantor	Organist
Wilsdruff	601	bis in das 19. Jh.	Kantor	Organist
Zöblitz	346	bis 1836	Kantor	Organist
Zwickau (St. Moritz)	7-031	bis 1872	Lehrer (Moritzschule)	Organist, Kirchner
Zwönitz	534	bis 1838	Stadtschreiber	Organist

1 Blaschke: *Bevölkerungsgeschichte von Sachsen* (wie Anm. 48), S. 138–141.

2 Bisweilen scheinen auch nur Rektorat und Kantorat bzw. Stadtschreiber- und Organistenposten miteinander kombiniert worden zu sein. Vgl. Vollhardt: *Geschichte der Cantoren* (wie Anm. 2), S. 149–151.

In 38 der hier gelisteten Fälle lagen die kirchenmusikalischen Aufgaben nach wie vor in der Hand des Schulmeisters oder Rektors, der entweder alleiniger Lehrer war oder lediglich über einen Gehilfen verfügte. In 24 der 90 Orte gab es zwar einen Kantor, doch übte dieser zugleich die Funktion des Organisten aus, der in vielen größeren Städten zu dieser Zeit bereits ein eigenes Amt bekleidete. Einige Kantoren versahen außerdem Küsterdienste. Notarielle Tätigkeiten übte nur der Kantor von Taucha aus, ansonsten oblagen zusätzliche Schreiberdienste stets dem Schulmeister und einzigen Lehrer. Der Aufstellung kann jedoch ebenso entnommen werden, dass die Einrichtung eines Kantorats den Rektor nicht per se von seinen kirchenmusikalischen Pflichten entband. In acht Orten leitete der Kantor den Chor, während der Rektor die Orgel schlug.

Die überkommene Vorstellung vom Rektor als erstem und primär pädagogisch tätigen Lehrer und jene vom Kantor als zweitem und zuvörderst kirchenmusikalisch tätigen Lehrer beginnt hier brüchig zu werden. Viele sog. Rektoren waren neben dem Pfarrer der einzige kirchlich-schulische Funktionsträger des Ortes. Daneben finden sich noch merkwürdigere Fälle: So führte in Geising der Mädchenlehrer als zweiter Lehrer der Schule den Titel Kantor, versah jedoch nur den Organistendienst, während der Schulmeister, der erst im 18. Jahrhundert unter dem Titel Rektor berufen wurde, im Gottesdienst als Chorleiter (*regens chori*) fungierte.⁸²

Auch kann in kleineren Orten und insbesondere im 16. Jahrhundert nicht durchweg von stabilen Amtsstrukturen ausgegangen werden. In Lichtenstein, wo Kantorat und Rektorat eigentlich getrennt waren, bekleidete Martin Fleck von 1563 bis 1574 dennoch beide Ämter in Personalunion. Dieselbe Situation ist 1577 bis 1582 für Rosswein belegt. In Liebstadt existierten Anfang des 17. Jahrhunderts getrennte Kantoren- und Organistenämter, 1641 wurden sie jedoch zusammengelegt.⁸³ Vorsicht ist daher geboten, im kleinstädtischen Milieu Begriffe wie Schulmeister, Rektor, Kantor oder Organist als distinkte Berufsbezeichnungen zu verstehen. In der Praxis bezeichneten sie eher Funktionen, die bei der Gestaltung von Ämtern relativ flexibel kombiniert und disponiert werden konnten. Die Gründe und Motive mögen vielfältig gewesen sein: Nicht immer fand sich ein Nachfolger für ein vakant gewordenes Amt, nicht immer standen die Mittel zur Verfügung, um einmal geschaffene Stellenstrukturen zu erhalten, nicht immer rechtfertigten die Schülerzahlen zwei Lehrerposten etc.

Im Anschluss daran wäre zu fragen, ob die Bezeichnung Kantor für einen größeren Teil der 2.000 von 1543 bis 1620 im Untersuchungsgebiet zu Chore Gehenden überhaupt angemessen ist. Nicht ohne Grund bezeichnete Johannes

82 Vgl. Karl Friedrich Kretzschmar: »Geising«, in: *Sachsens Kirchengalerie*, Bd. 4: *Die Inspektionen: Pirna, Altenberg und Dippoldiswalda*, Dresden [ca. 1840], S. 20–27, hier: S. 24.

83 Vollhardt: *Geschichte der Cantoren* (wie Anm. 2), S. 194, 240, 287.

Rautenstrauch den kirchenmusikalisch tätigen Schulmeister als »Kantor ohne Titel«. ⁸⁴ Schon mit Blick auf das Phänomen des Kurzzeitkantorats als Durchgangsposten geistlicher Laufbahnen wäre die Vorstellung vom Kantorat als Beruf zu relativieren. Auch die in zahlreichen Kleinstädten begegnenden Hybridämter legen nahe, dass das Kantorat vielerorts eher eine von vielen Funktionen eines kirchlich-schulischen Amtes war.

II.2.6 Der Organist – Amt oder Funktion?

Die Ambivalenz des Kantorenbegriffs überträgt sich in noch stärkerem Maße auf den ›Stand‹ der Organisten. In ca. 90 und damit mehr als der Hälfte der in dieser Studie berücksichtigten Städte war das Orgelspiel eine Zusatzfunktion des Kantors oder Rektors. Daneben finden sich weitere Beispiele, welche die Existenz von Berufs-Organisten im kleinstädtischen Milieu in Frage stellen. So versah der Lösnitzer Bürgermeister von 1568 bis 1604 den Organistendienst. In Oederan war die Organistentätigkeit zwischen 1595 und 1674 zeitweilig mit dem Kirchneramt, dann wieder mit Rektorat bzw. Kantorat verbunden. In Nossen spielten bis 1610 lokale Handwerker die Orgel, in Mügeln war es 1637 bis 1674 wiederum der Bürgermeister. Die feste Bindung des Orgeldienstes an eine Lehrerstelle setzte sich in Oschatz erst 1778 durch. Zuvor war das Amt teils an den Posten des Infimus (Unterlehrer) geknüpft, teils erfolgten Anstellungen schulexterner Personen. In Oelsnitz war bis Ende des 18. Jahrhunderts ein Stadtpfeifer für das Orgelspiel zuständig, in Kohren und Markranstädt waren es Privatpersonen. ⁸⁵

Eigenständige Organistenämter gab es nur in den sächsischen Mittel- und Großstädten. Die Amtsträger entstammten dabei offenbar einem anderen Milieu als die Organisten der Kleinstädte, die zumeist Schulmänner, d. h. Universitätsabsolventen und angehende Geistliche, waren. Im Gegensatz zur biographisch wie prosopographisch umfänglich dokumentierten mitteldeutschen Bildungselite lässt sich diese Gruppe jedoch nicht eindeutig profilieren, was darauf hindeutet, dass man es hier mit einer abseits von Lateinschule und Universität sozialisierten und organisierten Berufsgruppe zu tun hat. Aufgrund der nahezu vollständigen Inkongruenz dieses Milieus mit dem der Kantoren und Fürstenschüler muss eine Sozialgeschichte der mitteldeutschen Berufsorganisten hier als künftiges Forschungsdesiderat bezeichnet und für die vorliegende Studie ausgeklammert werden. ⁸⁶

84 Rautenstrauch: *Luther und die Pflege der kirchlichen Musik* (wie Anm. 73), S. 23.

85 Vollhardt: *Geschichte der Cantoren* (wie Anm. 2), S. 172, 196 f., 203, 212, 226, 243–245, 248.

86 Einige Überlegung zum mitteldeutschen Organistenwesen während des Untersuchungszeitraums finden sich bei: Arno Werner: *Vier Jahrhunderte im Dienste*

II.3 Zum sozialen Ort des cantus figuralis

Die Feststellung, dass Kantoren und Organisten während des Untersuchungszeitraums nur bedingt als Berufsstand anzusehen sind, mag auf den ersten Blick trivial wirken, knüpft jedoch an dasjenige an, was im vorangegangenen Kapitel zur vermeintlichen Professionalisierung und Säkularisierung des Kantorenstandes im Zuge von Urbanisierung und Reformation gesagt wurde (s. Kap. I, Zusammenfassung). Wiederum ist man hier angehalten, sich von der Vorstellung musikalischer Spezialkompetenz als Voraussetzung kirchenmusikalischer Tätigkeit zu lösen. Bereits an spätmittelalterlichen Stiften konnte die Chorleiter- und Vorsängerfunktion vom Scholaster oder sogar vom Kustos ausgeübt werden (s. Kap. I.2.3). Etliche Anhaltspunkte sprechen dafür, dass der cantus figuralis oder das Vermögen, »vff der orgel [zu] singen«⁸⁷, auch im 16. Jahrhundert Basiskompetenzen der gelehrten Gesellschaftsschicht darstellten. Ein allgemeines Bildungsgut war der cantus figuralis jedoch nicht, sondern man erwarb Gesangskenntnisse im Zuge eines mehrstufigen Bildungsweges, den nur ein geringer Teil der im weitesten Sinne Gebildeten absolvierten.

II.3.1 Der cantus figuralis als kulturelles Gut der Besitzlosen

Wie das Beispiel Gabriel Frentzels zeigte (II.2.3), nahm eine typische höhere Bildungslaufbahn i. d. R. 14 bis 15 Jahre in Anspruch: Im Alter von sieben Jahren traten die Knaben in eine Partikularschule ein, um das 12. Lebensjahr herum erfolgte der Wechsel auf ein Pädagogium, und mit 18 Jahren bezogen sie für durchschnittlich drei Jahre die Universität. Die musikalische Laufbahn eines Lateinschülers begann für gewöhnlich in der Kurrende, nach Erlangen einer gewissen Sangesfähigkeit wechselte er zu den Chorschülern.⁸⁸ An der Bedeutung der Kurrende erkennt man bereits, dass die geistliche Musikpflege an den Lateinschulen auch im 16. Jahrhundert zu großen Teilen von den pauperes getragen wurde. In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, dass die kursächsische Schulordnung von 1580 für die untersten

der Kirchenmusik. Geschichte des Amtes und Standes der evangelischen Kantoren, Organisten und Stadtpfeifer seit der Reformation, Leipzig 1933, Reprint Hildesheim 1979, S. 130–145; Manfred Schuler: »Orgelspiel und Organist in Mitteldeutschland nach der Reformation«, in: Jürgen Heidrich/Ulrich Konrad (Hgg.): *Traditionen in der mitteldeutschen Musik des 16. Jahrhunderts. Symposiumsbericht Göttingen 1997*, Göttingen 1999, S. 89–103.

87 Joachim Leopold Haupt (Hg.): *Goerlitzer Rathsanalen aus den Jahren 1487 bis 1496*, Görlitz 1841, S. 225.

88 Rautenstrauch: *Luther und die Pflege der kirchlichen Musik* (wie Anm. 73), S. 106 f.

beiden Klassen keinen Musikunterricht vorsah.⁸⁹ Laut Georg Müller verfügten um 1580 auf dem Gebiet des ehemaligen Königreiches Sachsen lediglich 25 (von ca. 150) Schulen über drei oder mehr Lehrer/Klassen.⁹⁰ Das heißt, nur an ca. 15 Prozent der kursächsischen Lateinschulen wäre die reguläre Schülerschaft überhaupt in der Kirchenmusik einsetzbar gewesen. Die pauperes jedoch traten mancherorts bereits mit fünf Jahren in die Kurrende ein⁹¹ und wurden nicht selten in eigenen Kurrendeklassen von der übrigen Schülerschaft abgeschottet – eine Einrichtung, die nach der Reformation zunächst das Unterbinden wilder Bettelei verhindern sollte.⁹² Dort wo diese Klassen bestanden, war die übrige Schülerschaft i. d. R. vom Kirchengesang dispensiert.⁹³ Die Kurrendeklassen waren außerordentliche Institute und wurden daher auch von der kursächsischen Kirchenordnung nicht explizit erwähnt. Stattdessen verordnete sie:

Nachdem die Erfahrung ausweist, daß vor dieser Zeit die allergelehrtesten fürtrefflichsten Männer in der Kindheit Partecken gesammelt, und also mit dem Almosen erzogen worden seynd, nachmals aber in Kirchen, Schulen und Regierungen nützlich gedienet haben, und an ihm selbst ein Gottseliges Werck ist, was zur Unterstützung der Dürftigen, vornemlich der armen Schüler gegeben wird: so sollen jedes Orts Obrigkeit und die verordneten Inspectores mit allem getreuen Fleiß daran seyn, damit arme Knaben, so zur Schule gehalten werden, nicht Hunger noch Mangel leiden.⁹⁴

Der Verweis auf die Kirchen-, Schul- und Staatsdiener, zu denen die pauperes erzogen werden sollten, hilft, das soziale Milieu derselben näher zu bestimmen. Denn der öffentliche Dienst war insbesondere für jene eine Karriereoption, die kein väterliches Gewerbe übernehmen konnten. Diese Kinder entstammten dabei wohl weniger der tatsächlichen Unterschicht als Familien, deren Väter selbst im öffentlichen Dienst tätig waren. Wie erwähnt war die Armut von Kirchen- und Schuldienern eine der Primärfolgen der Frühreformation (II.1.2). Auch die Einführung der Priesterehe trug dazu bei, dass die Zahl von bildungsaffinen Kindern aus bescheidenen Verhältnissen zunahm.⁹⁵ Söhne bereits im Kindesalter in die Kurrende zu geben, war daher eine existenzsichernde

89 Reinhold Vormbaum: *Die evangelischen Schulordnungen des sechzehnten Jahrhunderts*, Gütersloh 1860, S. 240.

90 Müller: *Das Kursächsische Schulwesen* (wie Anm. 1), S. II.

91 Mandry: *Armenfürsorge, Hospitäler und Bettel* (wie Anm. 6), S. 201 f.

92 Niemöller: *Musikpflege an deutschen Lateinschulen* (wie Anm. 58), S. 669.

93 Rautenstrauch: *Luther und die Pflege der kirchlichen Musik* (wie Anm. 73), S. 103.

94 Vormbaum: *Die evangelischen Schulordnungen* (wie Anm. 89), S. 257.

95 Zur Formation dieser neuen Bildungsschicht umfassend: Luise Schorn-Schütte: *Evangelische Geistlichkeit in der Frühneuzeit. Deren Anteil an der Entfaltung frühmoderner*

Maßnahme, konnten sie auf diesem Wege doch ihren Lebensunterhalt selbst verdienen und ein Universitätsstudium anstreben. Pauperes und Gelehrte bilden also im 16. Jahrhundert ein weitgehend homogenes soziales Milieu, das weniger über Armut im Sinne fehlender Verdienstmöglichkeiten zu definieren wäre als vielmehr über Besitzlosigkeit. Von besitzlosen Lohnarbeitern unterscheidet sich der pauper/Gelehrte jedoch durch eine spezielle Expertise, die er zudem in den Dienst des Gemeinwohls stellt. Hier sind deutliche Kongruenzen mit dem mittelalterlichem pauperitas-Ideal zu erkennen, wie auch die Rede von der Förderung der pauperes als »Gottseliges Werck« an vorreformatorische Werkfrömmigkeit erinnert.

Die pauperes erscheinen durchweg als primäre Träger des Gesangsdienstes. So baten etwa die Lokaten der Thomaner im Jahr 1581, dass ihnen »Armen gesellen« sowie den »kleinsten Jungen, deren unwürdige praeceptores wir sein sollen« zuvor gestrichene Einnahmen aus der Kurrende wieder zuerkannt werden mögen.⁹⁶ Auch auf den Universitäten begegnen die Besitzlosen als Träger der Kirchenmusik: Der Vorsteher des Paulinerkonvikts der Leipziger Universität hatte schon im 16. Jahrhundert die Funktion eines Kantors inne, was für regelmäßigen Chordienst der von landesherrlichen Stipendien lebenden Kollegiaten in der Universitätskirche spricht.⁹⁷ Und auch an der Wittenberger Universität ließ Johann Friedrich I. 1536 sechs Stipendien à 40 fl. einrichten, für deren Genuss »arme studenten« sich als »choralesen« in der Schlosskirche zu betätigen hatten.⁹⁸

Die Beobachtung, dass der Musikunterricht erst in den oberen Klassen mehrklassiger Lateinschulen fest im Curriculum verankert wurde, passt ebenso in das Bild, denn die Kinder der Gewerbetreibenden besuchten zu meist nur die unteren Klassen.⁹⁹ Dass nur etwa 15 Prozent der Schulen im Untersuchungsgebiet über drei und mehr Klassen verfügten, legt ebenfalls nahe, dass höhere Bildung nur von einem Teil der Lateinschüler in Anspruch genommen wurde. Für die pauperes waren die höheren Lateinschulen das Tor zur Universität, während Adels- und Patriziersöhne i. d. R. von privaten Präzeptoren auf das Studium vorbereitet wurden.

Staatlichkeit und Gesellschaft (= Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 62), Gütersloh 1996.

96 Richard Sachse: »Beiträge zur Geschichte des Thomasklosters und der Thomasschule«, in: *Programm der Thomasschule in Leipzig für das Schuljahr 1879/80*, Leipzig 1880, S. 1–40, hier: S. 39.

97 Vollhardt: *Geschichte der Cantoren und Organisten* (wie Anm. 2), S. 184 f.

98 Friedrich Israel: *Das Wittenberger Universitätsarchiv, seine Geschichte und seine Bestände, nebst den Regesten der Urkunden des Allerheiligenstiftes und den Fundationsurkunden der Universität*, Halle 1913, S. 113.

99 Konrad Küster: *Musik im Namen Luthers. Kulturtraditionen seit der Reformation*, Kassel/Stuttgart 2016, S. 71 f.

So bilden wohl auch zeitgenössische musikpädagogische Lehrwerke vorrangig das Ausbildungsprogramm der Armenschüler ab. Dieses hatte ohne Zweifel die kirchenmusikalische Praxis im Auge: In den Sonn- und Festtags-gottesdiensten und der vorabendlichen Vesper erklang Figuralmusik, und zwar in allen protestantischen Gebieten des Heiligen Römischen Reiches.¹⁰⁰ Belege für die Dominanz der Mehrstimmigkeit im Mitteldeutschland des 16. Jahrhunderts sind zahlreich und betreffen nicht nur den Gottesdienst, sondern auch die Kasualien.¹⁰¹ Schon die Ausbildung im cantus choralis hatte die mehrstimmige Kirchenmusik zum Ziel. Dies bezeugen die vierstimmigen Choralübungen in Georg Rhaws erstem *Enchiridion*¹⁰² ebenso wie die 1577 dokumentierte Äußerung des Merseburger Kantors, er habe »Choralem Musicam uben lassen, die Kleinen gemachsam zu bringen zu der Figural.«¹⁰³ Der hohe musikalische Anspruch erforderte hochfrequenten Musikunterricht. Dort wo es im Curriculum verankert war, wurde das exercitium musicum von Montag bis Sonnabend, wenigstens aber an vier bis fünf Tagen der Woche gehalten.¹⁰⁴

Doch nicht nur als Akteure innerhalb der institutionalisierten kirchlichen, schulischen und universitären Musikpflege erscheinen arme Schüler und Studenten des 16. Jahrhunderts als wichtige Träger der zeitgenössischen Figuralmusik. So berichtet Johann Mathesius aus seiner Wittenberger Studentenzeit (1529/30) von der allabendlichen Tischgesellschaft im Hause seines Wirtes, des Fleischers Wolf Jahns, der neben ihm etliche Universitätsfunktionäre und Privatgelehrte¹⁰⁵ angehörten: »Frölich vnd guter Ding / in Lieb vnnnd Freudschafft / waren wir alle / hatten vnser Cantarey [sic].«¹⁰⁶ Da Gelehrte und Studenten als Besitzlose über keinen eigenen Haushalt verfügten, war es üblich, einen »Tisch« zu beziehen. Mathesius musste den seinen bezahlen, im

100 Niemöller: *Musikpflege an deutschen Lateinschulen* (wie Anm. 58), S. 177.

101 Vgl. Rautenstrauch: *Luther und die Pflege der kirchlichen Musik* (wie Anm. 73), S. 177–199.

102 Georg Rhaw: *Enchiridion utriusque musicae practicae*, Wittenberg 1538, sig. B. iiiiff.

103 Zitiert nach: Ferdinand Witte: *Geschichte des Domgymnasiums zu Merseburg. Teil 1: Die Stiftsschule am Dom zu Merseburg 1543–1668*, Merseburg 1875, S. 54.

104 Stefan Menzel: »Die albertinischen Fürstenschulen und die mitteldeutsche Musiklandschaft ca. 1550–1600«, in: Armin Kohnle [u. a.] (Hgg.): *Die Reformation. Fürsten – Höfe – Räume* (= Quellen und Studien zur sächsischen Geschichte 42), Stuttgart 2017, S. 262–275, hier: S. 266 f.; Rautenstrauch: *Luther und die Pflege der kirchlichen Musik* (wie Anm. 73), S. 65–74.

105 Biographische Daten der Tischgenossenschaft bei: Hans Volz: *Die Lutherpredigten des Johannes Mathesius. Kritische Untersuchungen zur Geschichtsschreibung im Zeitalter der Reformation*, Leipzig 1930, Reprint New York [u. a.] 1971, S. 183–188.

106 Johannes Mathesius: *Historien von des ehrwürdigen in Gott seligen thewren Manns Gottes Doctoris Martini Luthers Anfang, Lehr, Leben und Sterben*, Nürnberg 1568, fol. 68v.

Falle der »alten gelerten« war die Beköstigung durch die Jahn'sche Fleischerei wohl Bestandteil der Naturalienvergütung. Diese gelehrten Tischgesellschaften dürfen ebenfalls zu den zentralen kulturellen Orten des *cantus figuralis* im 16. Jahrhundert gezählt werden.

Einen Eindruck des »post cenam« Gesungenen vermitteln Sammlungen wie Georg Rhaws *Symphoniae jucundae* (B/I 1538⁸): Der Titel unterstreicht nicht ohne Grund die spielerisch-informelle Funktion der 52 Motetten, denn diesen liegt keine erkennbare liturgische Disposition zugrunde. Dass dieses Repertoire in Studentenkreisen und gelehrten Wittenberger Tischgesellschaften kursierte, belegen u. a. Exzerpte der *Symphoniae* in den Stimmbüchern Wolfgang Küffers,¹⁰⁷ die bis in kodikologische Details wie Weinflecken hinein als Artefakte des Wittenberger Studentenlebens beschrieben worden sind.¹⁰⁸ Das Vorwort Luthers mit seinem Preis der Figuralmusik passt auch in diesen Kontext, denn in Luthers Haus bezogen ebenfalls viele Studenten und Gelehrte Tisch, wie auch über das Singen von Motetten an der Tafel des Reformators erschöpfend viel geschrieben worden ist.¹⁰⁹

Nach einem reichlichen Jahrzehnt liturgischen und paraliturgischen Gesangsdienstes gab es wohl kaum einen ehemaligen Kurrendaner, der kein trainierter Figuralsänger gewesen wäre. Die starke Präsenz armer Schüler an den Universitäten sorgte dafür, dass Gesangskompetenz auch in anderen sozialen Milieus als Bildungsideal wahrgenommen wurde. Dies zeigt das Beispiel des Nürnberger Studenten Christof Kreß, der von 1556 bis 1559 die Leipziger Universität besuchte. Aus einer Patrizierfamilie stammend, hatte Kreß überwiegend Privatunterricht genossen, war also nicht durch die Gesangsschule von Kurrende und Chordienst gegangen. Obschon ein fähiger Organist, empfand er es im Leipziger Studentenmilieu als »verhindernuß«, dass er »nicht singen« konnte. Von befreundeten Studenten versichert, dass ihm Sangeskünste »zu großem nutz geraichen« würden, entschied Kreß sich daher, Unterricht bei einem »wolgelerten studenten« zu nehmen.¹¹⁰ Kreß schlug eine juristische Laufbahn ein und wurde 1565 Mitglied des Nürnberger

107 Hans Albrecht (Hg.): *Symphoniae jucundae* (= Musikdrucke aus den Jahren 1538 bis 1545 in praktischer Neuausgabe 3), Kassel [u. a.] 1959, S. VIII.

108 Wilfried Brenneke: *Die Handschrift A. R. 940/41 der Proske-Bibliothek zu Regensburg. Ein Beitrag zur Musikgeschichte im zweiten Dritten des 16. Jahrhunderts* (= Schriften des Landesinstituts für Musikforschung Kiel 1), Kassel [u. a.] 1953, S. 123.

109 Vgl. u. a. Robin A. Leaver: *Luther's Liturgical Music. Principles and Implications*, Grand Rapids, Michigan [u. a.] 2007, S. 47–57; Richard Charteris: »Newly Identified Music Editions from the private Library of Martin Luther«, in: *In Monte Artium. Journal of the Royal Library of Belgium* 6 (2013), S. 41–95.

110 Christof Kreß d. J. an Christof Kreß d. Ä., 18. September 1557, zitiert nach: Gerhard Pietzsch: *Zur Pflege der Musik an den deutschen Universitäten bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts*, Darmstadt 1971, S. 71–73.

Rates.¹¹¹ Weder sein Orgelspiel, das er auf ausdrücklichen Wunsch seines Vaters auch neben dem Studium weiter verfeinerte,¹¹² noch sein später Gesangsunterricht hatten das Ziel beruflicher Qualifikation. Zweifellos ist der Figuralgesang als ökonomische Schlüsselkompetenz des Kantorats einzustufen (II.2.4), auf einer weiteren Ebene war er allerdings auch Bestandteil eines allgemeinen Bildungsideals. Dieses Ideal hatte einen gleichermaßen pädagogischen wie soteriologischen Charakter. Schon Luther empfahl die Motetten der *Symphoniae* dem »iuuenis optime«, da sie ihn vor »turpes libidines et pravas societates« bewahren würden.¹¹³ Auch Krefß' Vater wollte durch das Orgelspiel sicherstellen, dass jener sich »nit in leichtfertigkeit oder müssiggeen verzeren möchte«.¹¹⁴

Diese Aussagen stehen im Kontext einer komplexen Angst um die Jugend, die charakteristisch für die erste lutherische Generation war. Sie vermengt mittelalterliche Sündenangst¹¹⁵ mit dem horror vacui, der aus der Vorstellung der Rechtfertigung des Sünders sola fide erwachsen konnte,¹¹⁶ wurzelt aber ebenso in der musikalischen Ethoslehre und der damit zusammenhängenden Sorge vor den schädlichen Auswirkungen der »mundanarum Cancionum«.¹¹⁷ Nicht ohne Grund lässt Luther seiner Mahnung vor schändlichen Begierden und verdorbener Gesellschaft im Vorwort der *Symphoniae* sogleich eine Bemerkung über die glaubensbildende und heilsfördernde Wirkung der Musik folgen: »Deinde assuescas in hac creatura [d. i. die Figuralmusik] Creatorem agnoscere et laudare«.¹¹⁸

Luthers »iuuenis optime« und die »fürtrefflichsten Männer«, zu denen die kursächsische Schulordnung sie erziehen wollte, sind Exponenten eines distinkten sozialen Milieus, in dem der Figuralgesang von frühester Kindheit

111 Georg von Kress: »Briefe eines Nürnberger Studenten aus Leipzig und Bologna (1556–1560)«, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg* 11 (1895), S. 97–172, hier: S. 109.

112 Pietzsch: *Zur Pflege der Musik an den deutschen Universitäten* (wie Anm. 110), S. 71.

113 WA 50, S. 373.

114 Christof Krefß d. Ä. an Joachim Camerarius d. Ä., vor dem 14. Februar 1556, zitiert nach: Kress: »Briefe eines Nürnberger Studenten« (wie Anm. 111), S. 100.

115 Vgl. hierzu Luther in seiner Ratsherrenschrift (1524): »Nicht geringer ist es eyne schulder vorseumen, denn eyne jungfraw schwechen.« Das sagt man darumb, das man die schulmeyster erschrecket, denn man wiste dazumal keyn schwerer sunde denn jungfrawen schenden.« WA 15, S. 33.

116 Vgl. hierzu den Abschnitt »Martin Luther: Angst und Rechtfertigung« in: Michael Bongardt: »Theologie der Angst«, in: Lars Koch (Hg.): *Angst. Ein interdisziplinäres Handbuch*, Stuttgart [u. a.] 2013, S. 20–30, hier: S. 23 f.

117 David Hiley (Hg.): *Moosburger Graduale. München, Universitätsbibliothek, 2° Cod. ms. 156k*, Tutzing 1996, S. XV.

118 WA 50, S. 373.

an als Schlüsselkompetenz fungierte. Er half, Schule und Studium zu finanzieren und die schmalen Gehälter der ersten Berufsjahre aufzubessern. Darüber hinaus erscheint der *cantus figuralis* als Medium der »agnitio et laudatio Dei« ebenso relevant für eine heilsorientierte Lebensführung, was zur Folge hat, dass er zunehmend in das Zentrum lutherischer Frömmigkeitskultur rückte und auf diesem Wege auch andere soziale Milieus erreichte.

II.3.2 Die Kantoreien der Meißenischen Mark

Die dem geistlichen Amt zustrebenden Kurzzeitkantoren, die Hybridämter der Kleinstädte, Orgel spielende Bürgermeister und figural singende Tischgesellschaften bedingen einen dezentralisierten Blick auf die Trägerschaft geistlicher Musik im Untersuchungsgebiet. Die kirchenmusikalischen Funktionsträger erscheinen vor diesem Hintergrund nicht als künstlerische Elite, sondern eher als *primi inter pares*. Diese Feststellung öffnet den Blick auf ein musikkulturelles Phänomen, das lange Zeit als Alleinstellungsmerkmal der mitteldeutschen Musiklandschaft galt: das in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sich ausbreitende Kantorei- und Adjuvantenwesen.¹¹⁹

Dass die Kantoreigesellschaften und Adjuvantenchöre vielerorts auf vor-reformatorische Bruderschaften zurückgehen, ist hinlänglich bekannt.¹²⁰ Etliche dieser Fraternitäten stellten der Ortskirche ihre sangeskundigen Mitglieder als sog. *Stabulisten* (auch *Constabulisten*, *Adstanten*, *Adjuvanten* etc.) zur Verfügung. Sie unterstützten den Gesang der Hauptgottesdienste oder übernahmen die Pflege eines Altars. Da die meisten Bruderschaften ihrer Rechtsform nach Stiftungen waren, wurden auch sie von der reformationsbedingten Zentralisierung des Wohlstandsvermögens erfasst. So übergaben die Torgauer Schützen- und die Ackerknechtsbruderschaften ihr Vermögen im Jahr 1524 an den Stadtrat, während die Jacobi-Bruderschaft ihr Altarlehen 1526 dem Gemeinen Kasten überschrieb.¹²¹ In Mitteldeutschland vollzog sich dieser Übergang ohne viel Aufhebens,¹²² denn i. d. R. übernahm der gemeine

119 Indizien zu adjuvantischen Strukturen in Norddeutschland bei: Küster: *Musik im Namen Luthers* (wie Anm. 99), S. 78–80.

120 Vgl. Christian Gotthelf Blumberg: *Kurtze Abbildung des Kalandes oder derer so genannten Kaland-Bruderschaften [...]*, Chemnitz 1721; Johannes Rautenstrauch: *Die Kalandbruderschaften, das kulturelle Vorbild der sächsischen Kantoreien*, Dresden 1903.

121 Carl Knabe: *Die Torgauer Visitations-Ordnung von 1529. Ursprung u. Verwendung d. Kirchenvermögens*, Torgau 1881, S. 14, 17.

122 Vgl. Sladeczek: *Vorreformation und Reformation auf dem Land* (wie Anm. 11), S. 271–279.

Kasten den Sozialauftrag der Bruderschaften, z. B. den Unterhalt eines Hospitals oder Armenspeisung.¹²³

Etwas anders verhielt es sich mit jenen Bruderschaften, deren vornehmlicher Stiftungszweck im Kirchengesang bestand, denn spätmittelalterliche Gesangsstiftungen unterhielten i. d. R. Votivliturgie. Bestand an dieser auch kein Bedarf mehr, so doch an erwachsenen Hilfsängern in den regulären Gottesdienstfeiern und bei Kasualien. An den Partikularschulen wurden Knaben oft nur bis zum 12. Lebensjahr unterrichtet, so dass der Schülerchor nur aus Diskantisten bestand.¹²⁴ Schon Bugenhagen war dieser Mangel bewusst, als er 1531 die Braunschweiger Kirchen- und Schulordnung verfasste. Einen konstruktiven Vorschlag hatte er allerdings nicht. Er ging davon aus, dass man »wol stets gesellen finden« werde, »die dem Cantor helffen singen / Tenor / Baß / Alt«. Daher solle »der Cantor in ieglicher Schule anrichten ein Cantorey / das er könne singen figuratiuis / zu etlichen zeiten in der kirchen«. ¹²⁵ Das heißt, das Problem der fehlenden Männerstimmen blieb dem Kantor überlassen.

Vielorts erinnerte man sich daher an die alten Gesangsbruderschaften. So auch in Hayn (Großenhain). In einer Kantoreiurkunde aus dem Jahr 1694 heißt es:

Es hat diese löbliche Cantoreygesellschaft schon lange Zeith im Pabstumb gestanden, nachdem aber bey vorgegangener Reformation selbige widerumb zergangen, die Schul allhier aber mann allzu schwach befunden, die Sonntage und Feste aus mangelung der Knaben figural zu celebrieren, Als solche ist Johannes Baptistae 1551. Jahres de novo wiederumb auffgerichtet.¹²⁶

Die Gründung einer Kantoreigesellschaft ging zumeist mit dem Aufsetzen einer Satzung einher. Viele Gesellschaften existierten jedoch bereits zuvor als informelle Sängerzusammenschlüsse, die als Zahlungsempfänger des Stadtrates oder des gemeinen Kastens aktenkundig wurden. Wie viele dieser informellen Kantoreien im Untersuchungsgebiet bestanden, lässt sich mit Sicherheit nicht sagen, doch verweist Bugenhagens Aussage auf ein terminologisches Problem: Der Begriff »Cantorey« konnte im 16. Jahrhundert verschiedene Formen regelmäßig singender Gesellschaften bezeichnen.¹²⁷ Von diesen grenzen

123 Zahlreiche Fallstudien zum Spektrum bruderschaftlicher Wohlfahrt im mitteldeutschen Raum bei: Mandry: *Armenfürsorge, Hospitäler und Bettel* (wie Anm. 6).

124 Zum Eintrittsalter des Stimmbruchs in Spätmittelalter und früher Neuzeit s. Kap. I.2.5.

125 Johannes Bugenhagen: *Der Erbarne Stadt Braunschweig Christliche Ordnung*, [Leipzig] 1531, sig. K iir.

126 Zitiert nach: Rautenstrauch: *Luther und die Pflege der kirchlichen Musik* (wie Anm. 73), S. 124.

127 So bezeichnet Johann Mathesius auch seine Wittenberger Tischgesellschaft als »cantarey«. Vgl. Mathesius: *Historien von Luthers Anfang, Lehr, Leben und Sterben* (wie Anm. 106), fol. 68v.

sich die eigentlichen Kantoreigesellschaften durch ihre satzungsmäßige Verfassung ab, wobei auch diese verschiedene Selbstbezeichnungen wie »Cantorey-Collegium«, »Bruderschaft, Fraternität, Stabilisten-, Adjuvanten-Chor, Musikalischer Fiskus, Chorus musicus, Cantoristen« etc. führten.¹²⁸

Der Unterschied zwischen informeller und satzungsmäßiger Kantorei war in den Augen der Zeitgenossen kein geringfügiger. So heißt es in der Meißener Turmknopfurkunde von 1610, dass »die Cantorey oder chorus musicus«, nachdem sie »sehr gestercket vndt wohl abgerichtet«, »durch gewisse leges verfasst Vndt also eine gewisse Cantoreygesellschaft oder Bruderschaft daraus worden«. ¹²⁹ Das Schlüsselwort ist »gewiss«, denn es verrät, dass die Pflichten der Kantorei klar durch die Satzung geregelt waren. Für die Gestaltung von Gottesdiensten und Kasualien stellte eine informelle Kantorei eine eher instabile Ressource dar. Die jährliche Geld- oder Naturalienzahlung, mit der die freiwilligen Sänger vielerorts vergütet wurden, werden in den Ratsakten stets als Geschenk bzw. außerordentliche Zuwendung deklariert – ein Rechtsanspruch erwuchs aus ihnen daher nicht. Wenn also die Visitatoren 1534 zu Torgau rieten, der »herrlichen musica vnd cantorey« auch fürderhin eine jährliche »ergezlichkeit« zukommen zu lassen,¹³⁰ dann ist dies kein Beweis für die Existenz einer den satzungsmäßigen Kantoreien der zweiten Jahrhunderthälfte vergleichbaren Einrichtung. Auch wenn die erste (recht bescheidene) Zahlung an diese Vereinigung für das Jahr 1529 belegt ist,¹³¹ so formierte sich eine »gewisse Cantoreygesellschaft« in Torgau wahrscheinlich erst am 25. Oktober 1596.¹³²

Zwei Theorien existieren bezüglich der Entstehung der satzungsmäßigen Kantoreien. Rautenstrauch betont die Kontinuität zwischen vorreformatorischen Kalandbruderschaften und nachreformatorischen Kantoreigesellschaften. Werner nimmt eine von Wittenberg ausgehende Ausbreitung des informellen Kantoreiwesens an, das – als der Zustrom freiwilliger Sänger gegen Ende der Frühreformation abebbte – seinen Erhalt durch Ordnungen

128 Arno Werner: *Geschichte der Kantoreigesellschaften im Gebiete des ehemaligen Kurfürstentums Sachsen*, Leipzig 1902, Reprint Wiesbaden 1969, S. 20.

129 Zitiert nach: Fritz Caspari »Die Meißner Kantorei in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges«, in: *Herbergen der Christenheit. Jahrbuch für deutsche Kirchengeschichte* 4 (1961), S. 63–73, hier: S. 63.

130 Karl Pallas (Hg.): *Die Registraturen der Kirchenvisitationen im ehemals sächsischen Kurkreise. Vierteil Teil. Die Ephorien Torgau und Belgern* (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 41.2.4), Halle 1911, S. 19.

131 Knabe: *Die Torgauer Visitations-Ordnung von 1529* (wie Anm. 121), S. 20.

132 Satzungsurkunde im: Stadtarchiv Torgau, H 1573, fol. 247v–154r; Transkription: Christa Maria Richter: <http://www.quellenlese.de/angebote/dokumente/dokumente-4-beispiele/torgau/1596-10-25-Torgau.pdf>, zuletzt abgefragt 16. April 2019.

zu gewährleisten suchte.¹³³ Zur Überprüfung dieser Theorien mag es hilfreich sein, sich die Chronologie satzungsmäßiger Kantoreigründungen vor Augen zu führen (s. Tabelle 6). Die Daten gehen auf Werner zurück, der diese zwar innerhalb der Grenzen des ehemaligen Kurfürstentums Sachsen erhob, sie jedoch nach den königlich-sächsischen Kreishauptmannschaften in ihrer durch die Verwaltungsreform von 1873/74 bestimmten Gestalt ordnete.¹³⁴ Die regionale Verteilung der Kantoreien zu ermitteln, ist ohne Zweifel wichtig für das Verständnis ihrer Genese. Um Werners Daten historisch akkurat zu verorten, sollen diese vorerst nach den kursächsischen Verwaltungskreisen dargestellt werden, die durch die Kanzleiordnung vom 5. August 1547 bestimmt und mit dem Naumburger Vertrag vom 24. Februar 1554 auch reichsrechtlich bestätigt wurden.¹³⁵ Fünf Verwaltungsbezirke entstanden infolge der Gebietsreform: der Leipziger Kreis (LK), der Meißnische Kreis (MK), der Erzgebirgische Kreis (EK), der Kurkreis (KK) und der Thüringische Kreis (TK). Gebiete, die keinem der fünf Kreise angehörten, wurden unter »Sonstige« aufgeführt.

Tabelle 6. Kantoreigründungen im Untersuchungsgebiet ca. 1540–1620.

Jahr	LK	MK	EK	KK	TK	Sonstige
1540	Delitzsch	Oschatz				
1551		Hayn (Großhain)				
1559				Bitterfeld		
1561	Waldheim					
1562			Schellenberg			
1563			Oederan			
1565	Eilenburg					
1567			Roßwein			
1570		Lommatzsch				Lützen
		Mühlberg				
1571	Mügelin (1553)					
1574	Rochlitz					
1575			Olbernhau			

133 Rautenstrauch: *Luther und die Pflege der kirchlichen Musik* (wie Anm. 73), S. 14; Werner: *Geschichte der Kantoreigesellschaften* (wie Anm. 128), S. 15–18.

134 Werner: *Geschichte der Kantoreigesellschaften* (wie Anm. 128), S. 15–18.

135 Diese Gebietsaufteilung wird auch der Bestimmung des Wirkungsradius' der Fürstenschulen zugrunde liegen (s. Kap. IV), so dass es empfehlenswert erscheint, sich bereits an dieser Stelle mit ihr vertraut zu machen.

Tabelle 6. Fortsetzung

Jahr	LK	MK	EK	KK	TK	Sonstige
1578			(Ober-) Wiesenthal			
1581	Leisnig					
	Wurzen					
1584		Pirna				
1586	Grimma					
1588	Colditz		Scheibenberg			
1591						Mark- ranstädt
1594	Geringswalde					
1595		Strehla	Mittweida	Jessen		
1596				Torgau		
1598		Staucha				
im 16. Jh.	Lausick		Altenberg			
	Pegau	Radeberg	Glashütte		Laucha	
			Frauenstein			
			Zschopau			
				Wahren- brück		
1600				Belgern		
um 1600						Brehna
1602			Chemnitz			
			Frankenberg			
				Uebigau		
1605	Döbeln					
vor 1610		Meißen				
1612	Geithain					
1615			Werdau			
1617						Zörbig
1618			Geyer			
1619	Kohren					
1622	Rötha					
	Taucha					
1626			Schneeberg			

Werners Theorie einer von Wittenberg ausgehenden Verbreitung wird von seinen Daten nicht gestützt. Von der (informellen) Torgauer und der Bitterfelder Kantorei abgesehen, sind im Kurkreis bis in die 1590er-Jahre hinein überhaupt keine satzungsmäßigen Kantoreigründungen nachweisbar. Die ersten beiden Gründungen erfolgten auf albertinischem Boden: Delitzsch und Oschatz zählten seit der Leipziger Teilung zum Herzogtum Sachsen. Allerdings lag das Amt Delitzsch bis 1547 de facto im ernestinischen Kurkreis und war nur über einen schmalen Landstreifen mit dem Leipziger Kreis verbunden. Bis 1539 unternahm Georg der Bärtige große Anstrengungen, um die Ausbreitung der neuen Lehre in Delitzsch und Umland zu unterdrücken.¹³⁶ Auch in Oschatz sorgten die Nähe zum ernestinischen Sörnewitz und Mahlis und die Lage an einer über Torgau nach Wittenberg führenden Handelsstraße früh für die Ausbreitung der lutherischen Lehre, die bereits vor 1539 zur Ausprägung gemeindeähnlicher Strukturen führte.¹³⁷ Obschon für die Delitzscher und Oschatzer Kantoreien somit ein ernestinisch-lutherischer Einfluss maßgeblich gewesen zu sein scheint, muten die nach der Einführung der Reformation vorgenommenen Gründungen eher als Inkorporation zuvor außerhalb der alten kirchlichen Institutionen geschaffener Strukturen an. Das heißt, der Entstehung der beiden zivilen Sängervereinigungen war wohl weniger ein Wittenberger oder Torgauer Modell ursächlich, als der Sachzwang, die lutherischen Gottesdienstfeiern außerhalb der Stadtkirche bzw. ohne den Stadtklerus bestreiten zu müssen.¹³⁸

Bereits die besonderen Entstehungsumstände geben dazu Anlass, die Delitzscher und Oschatzer Sängervereinigungen von den etwa zwei Jahrzehnte später entstehenden Kantoreien des Leipziger, Meißenischen und Erzgebirgischen Kreises zu unterscheiden. Von einer Modellwirkung darf dennoch ausgegangen werden. Lommatzsch, Mühlberg und Mügeln, z. B., wo 1570 bis 1571 in kurzer Folge Kantoreien entstanden, liegen lediglich 10 bis 20 km von Oschatz entfernt. Auch die Kantoreiorte Waldheim (1561), Roßwein (1567), Rochlitz (1574), Leisnig (1581), Grimma (1586), Colditz (1588), Geringswalde (1594), Strehla (1595), Staucha (Stauchitz, 1598), Belgern, Uebigau (beide 1600), Wahrenbrück (1602) und Döbeln (1605) gruppieren sich in einem Radius von 10 bis 40 km um Oschatz oder liegen in unmittelbarer Nachbarschaft dieses Kantoreien-Gürtels. Es entsteht der Eindruck einer Kettenreaktion, die wahrscheinlich dadurch katalysiert wurde, dass manche

136 Wartenberg: *Landesherrschaft und Reformation* (wie Anm. 13), S. 27 f.

137 Ebd., S. 38 f.

138 Der Oschatzer Pfarrer Jacobus Seidel (1531–1537) genoss das ausdrückliche Wohlwollen Herzog Georgs. Dass er den Lutheraner Räumlichkeiten oder Altaristen der Stadtkirche zur Verfügung stellte, ist mehr als unwahrscheinlich. Wartenberg: *Landesherrschaft und Reformation* (wie Anm. 13), S. 39.

Kantoreien auch die Nachbarorte versorgten¹³⁹ und dadurch weitere Gründungen anregten.

Das Großenhainer Beispiel belegte bereits, dass diese Gründungen offenbar als Wiederbelebung vorreformatorischer Modelle verstanden wurden. Tatsächlich lassen sich Kalandbruderschaften im 15. Jahrhundert sowohl in Oschatz¹⁴⁰ als auch in Colditz, Döbeln, Dahlen, Grimma, Leisnig, Mühlberg, Lommatzsch, Ortrand, und Roßwein nachweisen.¹⁴¹ Die ab 1570 in den Oschatzer Nachbarorten aufblühenden Kantoreien konzentrieren sich also auf ein Gebiet, dass schon in vorreformatorischer Zeit eine überdurchschnittlich hohe Dichte zivil organisierter und finanzierter Vereinigungen zur Unterstützung der Kirchenmusik aufwies.

Rautenstrauchs Theorie einer Modellwirkung vorreformatorischer Bruderschaften mutet daher als die plausiblere an. Statistisch signifikant erscheint dieses Szenario allerdings lediglich innerhalb eines ca. 90 km breiten Gebietsstreifens, der sich zwischen Colditz und Grimma im Westen, Ortrand im Osten sowie Torgau im Norden und Lommatzsch im Süden erstreckt. Weitere Kalandbruderschaften finden sich zwar auch elbaufwärts von Prettin über Wittenberg bis nach Düben,¹⁴² was für einen kulturellen Zusammenhang sprechen würde, allerdings lassen sich nur in wenigen dieser Orte nachreformatorische Kantoreigesellschaften nachweisen, wie auch etliche Kantoreien in Orten ohne Kalandtradition entstanden.¹⁴³

Das Gebiet mit der höchsten Dichte an Kalandsbruderschaften und Kantoreien liegt gleichermaßen im Leipziger wie im Meißenischen Kreis und deckt sich in Teilen mit der alten Meißenischen Mark. Da einige Bruderschaften bereits im 14. Jahrhundert aktenkundig sind, könnte die Grenze zwischen Meißener Markgrafschaft und dem alten Kurfürstentum Sachsen-Wittenberg in der Tat als Kulturraumdeterminante wirksam gewesen sein, denn die politische Vereinigung der beiden Gebiete erfolgte erst 1423. Außerdem wurden beide Territorien durch die Grenzen der Bistümer Meißen und Brandenburg

139 So versorgte die Strehlaer Kantoreigesellschaft noch Anfang des 17. Jahrhunderts die Gemeinde von Ortrand. Rautenstrauch: *Luther und die Pflege der kirchlichen Musik* (wie Anm. 73), S. 149.

140 Johannes Rautenstrauch: »Die Kantoreigesellschaft zu Oschatz. Ein Beitrag zur Geschichte der Kantoreigesellschaften Sachsens«, in: *Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst* 62/2 (1903), S. 264–265, hier: S. 266 f.

141 Rautenstrauch: *Luther und die Pflege der kirchlichen Musik* (wie Anm. 73), S. 27.

142 Ebd.

143 Bereits in der älteren Forschung wurde darauf hingewiesen, dass ein Entwicklungszusammenhang zwischen Kaland und Kantoreien für Mitteldeutschland insgesamt nicht verallgemeinert werden kann. Vgl. Carl Brod: »Die Kalandbruderschaften in den sächsisch-thüringischen Landen«, in: *Neues Archiv für sächsische Geschichte* 62 (1901), S. 1–26, hier: S. 10 f.

getrennt. Hier ist zu erwähnen, dass die Privilegien einiger Kantoreigesellschaften im 15. Jahrhundert durch den Meißener Bischof bestätigt wurden.¹⁴⁴ Der Einflussbereich der meißnischen Bischöfe (und Landgrafen) reichte bis Torgau, nicht aber bis nach Prettin.

Neben den (kirchen)politischen Kulturraumdeterminanten der Meißener Mark- und Bistumsgrenzen lassen sich auch einige kulturgeographische und sozialhistorische Faktoren anführen. Auffällig ist, dass sich etliche Orte, in denen gleichermaßen Kaland und Kantorei bestanden, auf der rechten Elbseite im Dreieck Meissen – Grimma – Mühlberg konzentrieren. Viele von ihnen liegen entlang des Jahna- und des Döllnitz-Tals und formen bereits während des Untersuchungszeitraums einen dichten Siedlungsstreifen, der sich von den Elbmündungen bei Riesa und Strehla¹⁴⁵ südwestlich bis zur Freiburger Mulde zieht. Die hohe Dichte an Ortschaften und die kurzen Entfernungen zwischen ihnen erscheinen als günstige Voraussetzungen der Ausprägung kultureller Gemeinsamkeiten. Der Siedlungsstreifen umfasst ebenso Teile der Lommatz'scher Pflege, eine fruchtbare Auenlandschaft, die schon in vorreformatorischer Zeit den Ruf einer Kornkammer des Meißener Landes genoss.¹⁴⁶ Diese Kulturlandschaft war seit dem Spätmittelalter mehr von Großbauern und Ackerbürgern als vom Adel geformt worden.¹⁴⁷ Neben Kaland und Kantoreien sprechen noch »Music-Societäten« des frühen 18. Jahrhunderts¹⁴⁸ vom hohen kulturellen Engagement der hiesigen Zivilbevölkerung.

Dass die Bischöfe von Meissen dieses Engagement vor der Reformation unterstützten, fügt sich in das Bild der hohen Eigenverantwortung, welche diese

144 Willi Rittenbach/Siegfried Seifert: *Geschichte der Bischöfe von Meissen 968–1581* (= Studien zur katholischen Bistums- und Klostersgeschichte 8), Leipzig 1965, S. 333.

145 Der heutige Gewässerverlauf scheint nur ansatzweise mit dem des Untersuchungszeitraums identisch zu sein. So mündete die Döllnitz nördlich von Strehla in die Elbe und formte die Döllnitzer (Colnitzer) Aue, eine Landschaft, die infolge modernen Gewässerausbau heute nicht mehr zu existieren scheint. Vgl. die Karte *Saxoniae superioris, Lusatiae, Misniaque descriptio* von Gerhard Mercator und Henricus Hondius (1641), https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Saxonia_superioris_lusatiae.jpg, abgefragt 18. Juni 2019.

146 Otto Eduard Schmidt: »Die Lommatz'scher Pflege und das Geschlecht derer von Schleinitz«, in: *Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst* 64 (1905), S. 500–508, hier: S. 500.

147 Vgl. Reinhold Herrmann: »Städter und Dörfler der Lommatz'scher Pflege am Ausgange des 18. Jahrhunderts im Urteile eines Zeitgenossen«, in: *Döbelner Heimat-schatz. Sammlung heimatkundlicher Aufsätze des »Döbelner Erzählers«* 3 (1924), S. 175–190.

148 Vgl. Martina Schattkowsky: »... denn sie machet feine geschickte Leute«. Musik als »Disciplin und Zuchtmeisterin« Schleinitzer Untertanen (17./18. Jahrhundert)«, in: Axel Lubinski [u. a.] (Hgg.): *Historie und Eigen-Sinn. Festschrift für Jan Peters zum 65. Geburtstag*, Weimar 1997, S. 329–343.

den Städten bei der Gestaltung des Kirchen- und Schulwesens im Sprengel zugestanden (s. Kap. I.2.6). Die Feststellung, dass Kalandsbruderschaften und Kantoreien insbesondere in Sachsen in großer Zahl auftraten,¹⁴⁹ mag daher wieder mit dem kirchenhistorischen Sonderweg des in Rede stehenden Gebietes in Zusammenhang stehen. Wie schon im Falle des Schulwesens, so muss auch im Falle der Kantoreigesellschaften von einer Persistenz vorreformatorischen Institutionsdenkens ausgegangen werden, das sich jedoch erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts neu manifestierte. Dass dieser Prozess sich als Kettenreaktion in den wohlhabenden Agrargebieten der alten Meißener Mark vollzog, betont die Bedeutung vorreformatorischer Kulturzusammenhänge ebenso wie jenen des zivilgesellschaftlichen Engagements im Angesicht der reformationsbedingten Unterfinanzierung des Kulturträgers Kirche.

Die Kantoreienlandschaft der Meißener Mark stellt ein solitäres Phänomen dar. Zwar scheint sich auch um Chemnitz ein Ring von Sängervereinigungen zu schließen, doch mutet dieser weniger dicht und ein Entstehungszusammenhang weniger plausibel an. Die Kantoreigründungen in Schellenberg (Augustsburg, 1563) und dem Nachbarort Oederan (1563) sowie in Chemnitz und Frankenberg (beide 1602) stehen zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit in Beziehung zueinander, von einer landschaftlichen Ausprägung des Kantoreiwesens kann aufgrund des großen zeitlichen Abstands allerdings kaum die Rede sein.

Obschon den Kantoreien ein ziviler Charakter zu bescheinigen ist, sollte ihre Einrichtung nicht als Akt der Säkularisierung verstanden werden. Schon die Kalandsbruderschaften repräsentierten als Phänomen der Laienfrömmigkeit die schrittweise Auflösung der traditionellen klerikal-laikalen Sozialhierarchie, und zwar im (umgekehrten) Sinne einer Klerikalisierung der Laien.¹⁵⁰ Die Strukturgemeinschaften und der gleichermaßen paraklerikale Charakter von Kalandsbruderschaften und Kantoreien sind bei näherer Betrachtung offensichtlich, wurden jedoch dadurch überdeckt, dass ziviles oder kommunitarisches Engagement im frühlutherischen Diskurs nicht auf spätmittelalterliche Traditionen, sondern auf das Ideal der frühchristlichen Urgemeinde (Apg 2) zurückgeführt wurden.¹⁵¹

Auch die enge Beziehung zwischen Kantoreien und Lateinschulen muss daher nicht zwingend als reformatorische Neuerung betrachtet werden: Die Kantoreiordnungen definierten i. d. R. nicht nur den Kantor, sondern auch das

149 Rautenstrauch: *Luther und die Pflege der kirchlichen Musik* (wie Anm. 73), S. 27.

150 Klaus Schreinern: »Laienfrömmigkeit – Frömmigkeit von Eliten oder Frömmigkeit des Volkes? Zur sozialen Verfaßtheit laikaler Frömmigkeitspraxis im späten Mittelalter«, in: Ders./Elisabeth Müller-Luckner (Hgg.): *Laienfrömmigkeit im späten Mittelalter. Formen, Funktionen, politisch-soziale Zusammenhänge* (= Schriften des Historischen Kollegs 20), München 1992, S. 1–78.

151 Karl Baus/Hubert Jedin: *Von der Urgemeinde zur frühchristlichen Großkirche* (= Handbuch der Kirchengeschichte 1), Freiburg i. Br. 1985, S. 33.

gesamte Schulkollegium und den Schülerchor als ordentliche Mitglieder.¹⁵² Dies rückt die teils widersprüchlichen Angaben zu verschiedenen Hybridämtern in ein besseres Licht (II.2.5): Denn obgleich Rektoren, Konrektoren, Infimi und Kollaboratoren den *leges* der Schule gemäß nicht zur Kirchenmusik verpflichtet waren, konnten ihnen Chor- oder Organistendienste dennoch im Rahmen einer Kantoreiordnung übertragen werden. Trotz des vereinsähnlichen Charakters der Kantoreien waren diese Pflichten für städtische Amtspersonen bindend, denn die Kantoreiordnungen wurden kurfürstlich autorisiert.¹⁵³ Während gewöhnliche Kantoreimitglieder im Falle von Pflichtversäumnissen Geldstrafen zu entrichten hatten, wäre dies im Falle der Schuldner einer Verletzung der Amtspflichten gleichgekommen.

Von Zwangsdienst kann jedoch im Falle des Kantors keine Rede sein, denn die Kantoreien stellten Alt-, Tenor- und Bassstimmen und gewährleisteten damit die Aufführung von Figuralmusik bei den Kasualien, von denen sein Lebensunterhalt maßgeblich abhing (II.2.4.). Auch der Zusammenschluss von Schülerchor und Kantoreisängern zu einem kommunalen Gesangsinstitut hatte ohne Zweifel die regelmäßige Aufführung von Figuralmusik zum Zweck. Damit unterlag die Klientel der Kantoreien jedoch einer unausgesprochenen Einschränkung, denn die aktive Mitgliedschaft setzte mit Kenntnissen der lateinischen Sprache und der Mensuralnotation eine doppelte Lesefähigkeit voraus. Christian Heinrich Voss' Charakterisierung Mitteldeutschlands als das Land, »wo jeglicher Bauer Musik weiß«,¹⁵⁴ sollte daher nicht dazu verleiten, die Kantoreien und Adjuvantenchöre des 16. Jahrhunderts als Bauernvereinigungen misszuverstehen. Bauern mögen den Kantoreien der meißnischen Mark zwar angehört haben, doch waren dies dann »Bildungsbauern«¹⁵⁵ und Ackerbürger – d. h. Agrarunternehmer, die zur Bildungsschicht zählten. Dies bedeutet auch, dass in den Kantoreien Amtsträger bzw. pauperes und Gewerbetreibende zusammenkamen – ohne Zweifel auf dem Boden einer gemeinsamen Frömmigkeitskultur (II.3.1).

152 Werner: *Geschichte der Kantoreigesellschaften* (wie Anm. 128), S. 23.

153 Die Mügelnere Kantoreiordnung wurde am 20. August 1603 auf dem Wurtzener Amtsschloss aufgesetzt und »mit drey Churf. Sexiß. Stifts Secret besiegelt«. Ihr Inhalt unterlag damit der kurfürstlichen Gerichtsbarkeit. Eberhard Möller: »Die Anfänge der Kantoreigesellschaft St. Johannis zu Mügeln«, in: Michael Heinemann/Peter Wollny (Hgg.): *Musik zwischen Leipzig und Dresden. Zur Geschichte der Kantoreigesellschaft in Mügeln 1571–1996* (= Schriftenreihe zur mitteldeutschen Musikgeschichte II.2), Oschersleben 1995, S. 7–15, hier: S. 14.

154 Christian Heinrich Voss: *Luise. Ein ländliches Gedicht in drei Idyllen*, [Bad] Kreuznach 1799, S. 141.

155 Zum Begriff vgl. Utz Maas: »Ländliche Schriftkultur in der Frühen Neuzeit«, in: Andreas Gardt [u. a.] (Hgg.): *Sprachgeschichte des Neuhochdeutschen* (= Germanistische Linguistik 156), Tübingen 1995, S. 249–277, hier: S. 250 f.

Aufgrund der traditionell engen Verwobenheit von Lateinschule und figuraler Gesangsausbildung war jeder Absolvent einer höheren Bildungslaufbahn für eine aktive Kantoreimitgliedschaft prädestiniert (II.3.1). Der Anreiz zu dieser wurde zusätzlich durch Dienstleistungen erhöht, welche die Kantoreien für ihre Mitglieder erbrachten. So hatte ein ordentliches Mitglied i. d. R. Anspruch auf die figurale Ausgestaltung seines Begräbnisses – ein Aspekt, der nicht zufällig an die »gegenseitige Seligkeitsversicherung« spätmittelalterlicher Fraternitäten erinnert.¹⁵⁶ Neben musikalischen Dienstleistungen sind aber auch Sozialleistungen wie die einmalige Ausschüttung von Renten an die Witwen verstorbener Mitglieder belegt,¹⁵⁷ was dazu führte, dass auch die Möglichkeit passiver Mitgliedschaft eingeräumt wurde, die jedoch durch eine Eintrittsgebühr erkaufte werden musste.¹⁵⁸ Hier zeigt sich wiederum, dass Gesangsfähigkeiten ein konkreter Wert zugeschrieben wurde, mit dem nicht nur Schulgeld und Immatrikulationsgebühren, sondern auch Sozialbeiträge ausgeglichen werden konnten. Die Witwenrenten zeigen aber auch, dass die Kantoreien als Sozialdienstleister wiederum die besitzlose Bevölkerung im Auge hatten. Versorgungsbedürftige Ehefrauen von Kirchen- und Schuldienern – auch Letztere gehörten vor 1517 häufig dem Klerus an – waren nicht zuletzt ein soziales Problem, das die Reformation hervorgebracht hatte.

Mit dem Primärzweck der Aufführung von Figuralmusik bei der Beerdigung von Kantoreimitgliedern wird wiederum der enge Zusammenhang zwischen cantus figuralis und den Kasualien betont. Und wiederum stellt sich die Frage, ob diese soziale Aufwertung des cantus figuralis ein nachreformatorisches Phänomen war oder sich bereits im Umfeld von Kalandbruderschaften des 15. Jahrhunderts vollzogen hatte. Zwar existieren Belege extensiver Figuralmusikpflege durch altgläubige Fraternitäten des 16. Jahrhunderts,¹⁵⁹ in den Dokumenten mitteldeutscher Bruderschaften des 15. Jahrhunderts ist jedoch überwiegend vom Messe halten »pro salute animarum defunctorum« die Rede,¹⁶⁰ was auch in Form von Choral- oder Stillmessen möglich gewesen wäre. Dass eine Tradition figuraler Kasualien von den Kalandsbruderschaften auf die Kantoreien übergang, ist außerdem aufgrund des nahezu ausschließlich

156 Brod: »Die Kalandbruderschaften in den sächsisch-thüringischen Landen« (wie Anm. 143), S. 20; Ralf Lusiardi: *Stiftung und städtische Gesellschaft. Religiöse und soziale Aspekte des Stiftungsverhaltens im spätmittelalterlichen Stralsund* (= *Stiftungsgeschichten* 2), Berlin 2000, S. 63.

157 Werner: *Geschichte der Kantoreigesellschaften* (wie Anm. 128), S. 64.

158 Möller: »Die Anfänge der Kantoreigesellschaft zu Mügeln« (wie Anm. 153), S. 8.

159 Vgl. z. B. Albert Smijers: »Meerstemmige muziek van de Illustre Lieve Vrouwe Broederschap te 's-Hertogenbosch, 1541–1615«, in: *Tijdschrift der Vereeniging voor Noord-Nederlands Muziekgeschiedenis* 16 (1940), S. 1–30.

160 Brod: »Die Kalandbruderschaften in den sächsisch-thüringischen Landen« (wie Anm. 143), S. 16.

in der meißnischen Mark dokumentierten Traditionszusammenhangs unwahrscheinlich. Figuralmusik bei Kasualien begegnet im Mitteldeutschland des 16. Jahrhunderts als landschaftliches Phänomen¹⁶¹ und muss daher außerhalb der Mark aus anderen Traditionen hervorgegangen sein. Und selbst im Oschatzer Umland klaffen zwischen der reformationsbedingten Auflösung der Bruderschaften und der Gründung satzungsmäßiger Kantoreien zumeist mehrere Jahrzehnte (s. Tabelle 6), was den Fortbestand von Repertoiretraditionen nicht plausibel erscheinen lässt. Da Traditionszusammenhänge zwischen Kaland und Kantoreien die Ausbreitung des Kantoreiwesens ab den 1560er-Jahren nicht in Gänze erklären, müssen weitere Faktoren maßgeblich gewesen sein. Diese Faktoren können jedoch erst nach den prosopographischen Untersuchungen im letzten Kapitel benannt werden, so dass die Frage nach der Entstehung des Kantoreiwesens in der zweiten Jahrhunderthälfte dort ein zweites Mal aufgegriffen wird (s. Kap. VI.3.6).

Zusammenfassung

In den 60er- und 70er-Jahren des 16. Jahrhundert kam der seit dem 14. Jahrhundert andauernde Aufbau des höheren Schulwesens zum Abschluss. Trotz der gegenüber dem 15. Jahrhundert höheren Zahl an Schulgründungen wäre es verfehlt, von einer reformationsbedingten Bildungsrevolution zu sprechen. Zum einen erscheinen die Schulgründungen bereits in quantitativer Hinsicht als kontinuierlicher Prozess, zum anderen kann ihnen auch in qualitativer Hinsicht kein revolutionärer Charakter – im Sinne einer bürgerlichen Usurpation eines klerikalen Bildungsmonopols – zugesprochen werden, da schon vor 1517 städtische Patronate die Regel bildeten. Wie die Statistik der Schulgründungen im 16. Jahrhundert zeigt (s. Diagramm 1), führte die Reformation in den 1520er- und 1530er-Jahren zunächst zu einem Einbruch der Gründungsrate, die mit der in dieser Zeit forcierten Einziehung geistlicher Stiftungen korreliert. Die daraus resultierende Unterfinanzierung des Kirchenwesens, aber auch die Auflösung von zivilen Sozial- und Kirchendienstleistern blieb auch für die Kirchenmusikpflege nicht ohne Folgen.

Zunächst gelang es nicht, das ›protestantische Kantorat‹ als Amt oder Berufssparte zu verstetigen. Die meisten der ca. 2.000 während des Untersuchungszeitraums tätigen Kantoren versahen ihr Amt nur bis zum Erreichen des kanonischen Alters. Wie schon im Spätmittelalter generierten die kanonischen Altersgrenzen eine paraklerikale Berufsgruppe (s. Kap. I, Zusammenfassung), an die mit Schulunterricht und Kirchenmusik jene Tätigkeiten

161 Vgl. Rautenstrauch: *Luther und die Pflege der kirchlichen Musik* (wie Anm. 84), S. 177–199.

delegiert wurden, die zwar einst klerikale Domänen gewesen waren, deren Ausübung jedoch keine Ordination voraussetzte. Die Ausprägung von Langzeit- und Lebenszeitkantoren scheint demgegenüber von individuellen lokalen oder biographischen Faktoren abhängig gewesen zu sein, übergreifende strukturelle Merkmale des nachreformatorischen Kantorats waren ihr offenbar nicht ursächlich.

Zu den hemmenden lokalen Faktoren zählte die Überlastung der Kantoren mit Zusatzfunktionen wie Organisten-, Küster- oder Schreiberdiensten – auch dies infolge der finanziellen Unmöglichkeit, für diese Funktionen separate Ämter einzurichten. Die Hybridämter verhinderten dabei nicht zuletzt die Entstehung eines genuinen Organistenstandes, wie er sich während des Untersuchungszeitraums in Norddeutschland ausprägte.¹⁶² Die Unterscheidung zwischen kirchlich-schulischen Ämtern und Funktionen sowie eine flexible Disposition derselben ist zwar bereits an spätmittelalterlichen Stiften und Stadtschulen Sachsens zu beobachten, doch zog die Trennung von officia und dignitates bzw. die Übernahme notarieller Funktionen durch städtische Schulmeister i. d. R. strukturelle Veränderungen nach sich – so z. B. die Berufung von magistri scholarium an die Stifte oder die Beförderung städtischer Lokaten zum Succentor (s. Kap. I.2.3, I.2.8). Vor diesem Hintergrund erscheinen die reformatorischen Hybridämter als Notlösungen.

Zu den begünstigenden lokalen Faktoren zählte ein florierender Kasualienmarkt. Die Sitte, einen Teil der Einnahmen des Schulmeisters oder Kantors über ein Bewirtschaftungsprivileg des örtlichen Kasualienmarktes abzugelten, erinnert an die mittelalterliche Gepflogenheit, die »schule zu verleihen«.¹⁶³ Die Schülerschaft und ihr Sangesvermögen stellten auch im 16. Jahrhundert eine Art Kapitaldarlehen an den Kantor dar. Der protestantische Kantor und der spätmittelalterliche Stiftungspfleger sind sich auch in dieser Hinsicht nicht unähnlich. Nicht nur ein Privileg über die musikalische Ausgestaltung von Begräbnissen, Hochzeiten etc. konnte dem Kantor helfen, seine Bezüge zu verdoppeln, auch das Vorhandensein einer Kantoreigesellschaft war ein förderlicher Faktor.

Kantoren und Kantoreigesellschaften scheinen dabei wesentlich an einer öffentlichen Wertsteigerung der Figuralmusik partizipiert zu haben, so dass dem cantus figuralis die Rolle einer ökonomischen Schlüsselkompetenz des Kantorats zuwuchs. Kompensierte der Mehrwert figuraler Kasualienmusik den Kantor für die nun fehlenden Einnahmen aus der vorreformatorischen Stiftungspflege, so füllten die Kantoreien ihrerseits das durch die Auflösung von Bruderschaften entstandene Vakuum – weniger, indem sie konkrete

162 Vgl. Küster: *Musik im Namen Luthers* (wie Anm. 99), S. 82–104.

163 Johannes Müller (Hg.): *Vor- und frühreformatorische Schulordnungen und Schulverträge*, Bd. 1: *Schulordnungen aus den Jahren 1296–1505*, Zschopau 1885, S. 23.

musikalische Traditionen fortführten, sondern eher indem sie die Idee zivilen Engagements »ob nostre salutis augmentum« (s. Kap. I.2.4) aufgriffen. Denn schon die Reformation mit der spätmittelalterlichen Werkfrömmigkeit brach, so übernahm sie von dieser die Idee einer gewissen Eigenverantwortung für eine heilsorientierte Lebensführung. Parallel zur Ausprägung des Gedankens der Rechtfertigung allein durch den Glauben, avanciert geistliche Figuralmusik zu einem zentralen Medium der Glaubensbildung. Sangeskünste, aber auch Orgelspiel, wurden innerhalb der Bildungsschicht durchweg positiv konnotiert und ihre soteriologische Bedeutung spiegelt sich noch in der gegenseitigen Heilsversicherung der meißnischen Kantoreien.

Doch nicht nur für Kantoren stellte der *cantus figuralis* eine Schlüsselkompetenz dar. Auch den – infolge der Priesterehe zahlenmäßig zunehmenden – armen Schülern wurde durch die Sangeskünste eine höhere Bildungslaufbahn erschlossen. Berücksichtigt man ferner, dass die meisten Kantoren mit Erreichen des kanonischen Alters in ein geistliches Amt wechselten, offenbart sich ein sozialer Kreislauf. Hier ließe sich die These formulieren, dass der *cantus figuralis* im Zuge der Reformation fester an das soziale Milieu der besitzlosen Bildungsschicht gebunden wurde, seien dies nun Pfarrersfamilien, Armenbursen oder universitäre Tischgesellschaften. Auch der Primärzweck der Kantoreien, ihren Mitgliedern mit Figuralgesang das letzte Geleit zu geben, spricht für eine gewisse Milieugebundenheit, wie auch die von ihnen ausgehenden Sozialleistungen die Besitzlosigkeit ihrer Mitglieder impliziert. Nichtsdestotrotz vollzog der *cantus figuralis* auch soziale Milieuwechsel – insbesondere auf den Universitäten, wo die *pauperes* mit Adels- und Patriziersöhnen zusammentrafen.

So erscheint Figuralgesang in gewisser Hinsicht zwar als ein Privileg der Besitzlosen, was jedoch wiederum hervorhebt, dass von der Ausprägung eines »echten kirchenmusikalischen Berufsbild[es]«¹⁶⁴ im Zuge der Reformation keine Rede sein kann. Fehlende Indizien für eine kirchenmusikalische Professionalisierung im Untersuchungsgebiet sollten jedoch nicht dazu verleiten, ein niedriges musikalisches Kompetenzniveau anzunehmen. Professionalisierung meint hier vorrangig Institutionalisierung, d. h. die Ausprägung von Strukturen und Rahmenbedingungen, die nötig sind, damit eine bestimmte Erwerbstätigkeit dauerhaft von einer bestimmten Personengruppe ausgeübt werden kann. Professionalisierung führt infolgedessen auch zur Elitarisierung bestimmter Wissens- und Kompetenzbereiche, die nun zu exklusiven Voraussetzungen dieser Tätigkeit werden, dadurch aber einen etwaigen allgemeinen Bildungscharakter verlieren.

164 Wolfgang Herbst: Art. »Kirchenmusiker, Vorgeschichte und Entstehung des Berufs«, in: Laurenz Lütteken (Hg.): *MGG online*, Kassel, Stuttgart, New York 2016 ff., zuerst veröffentlicht 1996, online veröffentlicht 2016, <https://www.mgg-online.com/mgg/stable/55270>, abgefragt 14. Dezember 2020.

Wie bereits an den spätmittelalterlichen Stiften, so ist Kirchenmusikpflege auch im Untersuchungsgebiet des 16. und frühen 17. Jahrhunderts keine Sache von Spezialisten. Musikalische Kompetenz wurde im Rahmen einer höheren Bildungslaufbahn erworben, durch den Besuch von Trivialschule, höherer Lateinschule und Universität. Diesen Bildungsweg durchliefen vornehmlich Kinder der besitzlosen Bildungsschicht in Gänze. Dass der musikalische Bildungsgrad je nach besuchter Einrichtung Abstufungen unterlag, liegt nahe. Inwiefern die spezielle Einrichtung der albertinischen Fürstenschulen ihren Alumnus zu einem Bildungsvorsprung verhalf, soll im folgenden Kapitel erörtert werden.